



## **Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB)**

---

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat des Kantons Wallis

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Der Staatsrat hat die Ehre, Ihnen mittels der vorliegenden Botschaft den Entwurf des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) zu unterbreiten.

### **1. Einleitung**

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes wurde von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die durch Beschluss des Staatsrates vom 23. Januar 2019 eingesetzt wurde. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung, namentlich der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL), der Dienststelle für Hochwasserschutz Rhone (DHWSR) und des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRMRU) zusammen. Insbesondere erhielt die Arbeitsgruppe den Auftrag, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Stellen zu prüfen, die für den Umgang mit den Naturgefahren im Kanton Wallis zuständig sind, und das Prinzip des integralen Risikomanagements für Naturgefahren in die kantonalen Rechtsgrundlagen einzuführen. Zu diesem Zweck wurden auch zahlreiche (bilaterale) Sitzungen mit anderen betroffenen kantonalen Stellen abgehalten, mit der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK), der Dienststelle für Mobilität (DFM) sowie der Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär (DZSM), usw.

Die Totalrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007 (kWBG) ist angesichts der Vielzahl der von der Arbeitsgruppe und den für Naturgefahren zuständigen kantonalen Fachstellen festgestellten Probleme zwingend.

Die Naturgefahren waren schon immer ein wichtiges Thema im Kanton Wallis. Das Wallis ist aufgrund seiner Topographie besonders von Naturgefahren betroffen, und dies wird auch zukünftig so bleiben. In diesem Bereich eine Vorreiterrolle zu übernehmen ist entscheidend, um zukünftige Katastrophen, die unweigerlich mit dem Verlust von Menschenleben verbunden wären, möglichst zu vermeiden.

Im Anschluss an die Motion Danioth (1999) beauftragte der Bundesrat auf Stufe Bund die Nationale Plattform "Naturgefahren" PLANAT, eine gesamtheitliche und interdisziplinäre Strategie zur Verbesserung der Sicherheit vor Naturgefahren zu entwickeln. Der Bundesrat hat dabei klar seinen Willen zum Ausdruck gebracht, im Interesse eines gesamtheitlichen Risikomanagements landesweit einen vergleichbaren Sicherheitsstandard zu schaffen. Dabei steht der Schutz des Menschen und seines natürlichen Lebensraums sowie der Schutz von erheblichen Sachwerten im Vordergrund. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die PLANAT zwischen 2009 und 2018 mehrere aufeinander folgende Berichte veröffentlicht. Es ist nun Aufgabe der Kantone, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Die kantonalen

Fachdienste konnten aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung im Umgang mit Naturgefahren aufzeigen, dass die heutigen kantonalen Gesetzesgrundlagen diesen Empfehlungen nicht mehr genügen. Deshalb wurde beschlossen, das neue Gesetz gemäss den Empfehlungen der PLANAT auf die Grundsätze des integralen Risikomanagements abzustützen.

Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren bedeutet, die baulichen, planerischen und organisatorischen Massnahmen optimal und kostengünstig zu kombinieren und aufeinander abzustimmen. Dazu ist eine integrale Gesamtbetrachtung basierend auf Gefahren- und Risikogrundlagen unabdingbar. Grundsätzlich besteht die Aufgabe darin, zunächst die Gefahren und Risiken zu erfassen und zu bewerten, und sie dann wo notwendig und möglich zu vermindern.

Der Umgang mit Naturgefahren war in der Vergangenheit vor allem durch die Erstellung von Schutzbauten (bauliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr, beispielsweise Lawinenverbauungen) und durch die Ausscheidung von für die Raumplanung relevanten Gefahrenzonen (planerisch präventive Massnahmen) gekennzeichnet. Diese Massnahmen haben sich vollumfänglich bewährt. Die Kosten für zusätzliche Neubauten sowie die äusseren Rahmenbedingungen setzen der Realisierbarkeit von weiteren Schutzbauten jedoch klare Grenzen. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Gesellschaft auf Information und Warnung gestiegen sind sowie die Fragen zu Schuld und Haftung auch bei Naturgefahren in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus rückten. Entsprechend wurde das integrale Risikomanagement in den letzten 20 Jahren unter Einbezug der neuen technischen Möglichkeiten zur Messung, Warnung und Überwachung (organisatorische Massnahmen) immer bedeutender. Seit mehreren Jahren werden nun auch entsprechend Einsatz- und Alarmpläne erarbeitet und umgesetzt. Diese organisatorischen Massnahmen werden heute – neben baulichen und planerischen Massnahmen – für das integrale Risikomanagement gleichwertig miteinbezogen.

Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juli 2005 (1A.271/2004), wonach betroffenen Grundeigentümern das Recht eingeräumt werden muss, eine Gefahrenzone in einem Beschwerdeverfahren anzufechten, wurde im Wasserbaugesetz von 2007 zudem erstmals ein Verfahren zur Genehmigung von Gefahrenzonen eingeführt. Nach mehr als 12 Jahren Erfahrung in diesem Bereich zeigt sich, dass die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen und die entsprechenden Verwaltungsrichtlinien angepasst werden müssen.

Schlussendlich ist auch die Aufteilung der Rechtsgrundlagen im kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren und im kantonalen Wasserbaugesetz immer schwieriger zu rechtfertigen. Dies führte zunehmend zu Problemen. Fragen stellten sich wiederholt vor allem in Bezug auf die Zuständigkeiten: Welche Stelle sollte welche Aufgaben und in welchem Umfang finanzieren resp. subventionieren? Zudem wurden auch Unterschiede in der praktischen Anwendung der beiden Gesetze festgestellt.

Wie bereits erwähnt wurde, ist der Mensch ein Teil der Natur. Er muss sicherstellen, dass die Lebensgrundlagen nicht durch Naturelemente zerstört werden. Es liegt daher in seiner Verantwortung, sich so weit wie möglich vor allen Naturgefahren zu schützen.

## **2. Zusammenfassung der Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

### **A) Entwurf des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau**

Entsprechend dem Beschluss des Staatsrats vom 18. März 2020 wurde der Vorentwurf des von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau den

interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugestellt. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens, das bis am 30. Juni 2020 dauerte, gingen zahlreiche Stellungnahmen beim Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt ein. Diese wurden von der Arbeitsgruppe einzeln und detailliert geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Allgemein wurde der Vorentwurf des Projektes sehr gut aufgenommen. Die Betroffenen begrüssen insbesondere die Absicht, ein Gesetz zu schaffen, das dem Bedürfnis nach Klarheit im Umgang mit Naturgefahren Rechnung trägt, in dem das in der Verfassung verankerte Prinzip der Eigenverantwortung betont wird, in dem eine klare Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere Kanton, Gemeinden und Eigentümern von Infrastrukturanlagen angestrebt wird und in dem die Verfahren vereinfacht werden sollen. Andererseits wurden Vorbehalte gegenüber den Verfahren im Zusammenhang mit Gefahrenkarten und den Wasserbau- und Revitalisierungsplänen für Fliessgewässer und Seen geäussert. Insbesondere Landwirtschaftskreise haben Vorschläge für die Anpassung von mehreren Artikeln gemacht.
- Der Gesetzesentwurf betrifft teils sehr spezifische Bereiche und die Vernehmlassung warf einige Verständnisfragen auf, die die Arbeitsgruppe veranlassten, in der Botschaft verschiedene Präzisierungen vorzunehmen.
- Form: Es wurden auch Anregungen und Vorschläge zur formalen Gestaltung (Aufzählungen, Vereinfachungen, usw.) gemacht. Die Arbeitsgruppe hat diese berücksichtigt, insofern sie die Bedeutung der betreffenden Artikel nicht verändern.
- Oberflächenabfluss: Der Bund hat sich, im Rahmen der Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, mit Nachdruck für die Aufnahme des Oberflächenabflusses in den Geltungsbereich des Gesetzes ausgesprochen. Die Definition der gravitativen Naturgefahren der PLANAT beinhaltet auch den Oberflächenabfluss. Die vorliegende Botschaft wird in diesem Sinn ergänzt.
- Berücksichtigung der Spezialgesetzgebung: Die Eisenbahnunternehmen haben darauf hingewiesen, dass die Spezialgesetzgebung für ihre Anlagen bereits Vorschriften zur Sicherheit enthält. Zusätzliche Verpflichtungen nach kantonalem Recht seien hierfür nicht möglich.  
Die Arbeitsgruppe ist auf diese Problematik eingetreten und nahm einen Vorbehalt bezüglich der Spezialgesetzgebung in den Gesetzesentwurf auf. Konflikte mit der Spezialgesetzgebung können so vermieden werden
- Harmonisierung von Begriffen: Die im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe wurden vereinheitlicht, um das Verständnis zu erleichtern und um mögliche Unklarheiten zu beseitigen.
- Zusammenarbeit zwischen Gemeinden: Da die Form des Gemeindeverbands sehr restriktiv ist, beschloss die Arbeitsgruppe auf Vorschlag der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA), den Gemeinden die Möglichkeit zur Zusammenarbeit gemäss den im Gemeindegesetz vorgesehenen Modalitäten vorzuschlagen. Der Gesetzesentwurf verzichtet folglich darauf, die Form des Gemeindezweckverbands für die interkommunale Zusammenarbeit verbindlich vorzugeben.

- **Wasserkraftwerkanlagen:** Mit der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) wurden Gespräche geführt, um sicherzustellen, dass der Gesetzesentwurf nicht in die spezifischen Bestimmungen eingreift, die für Werke gelten, die der Gesetzgebung für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte unterliegen. Anhand dieser Überprüfung konnte festgestellt werden, dass der Gesetzesentwurf mit den oben genannten Rechtsvorschriften in Einklang steht.

Ausserdem wurde ein spezieller Artikel eingeführt, der es dem Staatsrat ermöglicht, in Notfällen Präventivmassnahmen anzuordnen, die von den Betreibern von Wasserkraftwerken zu ergreifen sind. Auch dieser Artikel wurde mit der DEWK abgestimmt.

- **Naturgefahrenkarten:** Im Rahmen der Stellungnahmen wurde gefordert, dass die Gemeinden vor der Erstellung von Gefahrenkarten anzuhören seien, dies mit der Begründung, dass diese Karten bereits vor der formellen Genehmigung durch den Staatsrat (in Form von Gefahrenzonenplänen) von den Behörden berücksichtigt werden müssen. Die Arbeitsgruppe stellt diesbezüglich klar, dass die Gemeinden für die Erstellung ihrer Gefahrenkarten zuständig sind, und dass sich damit die Frage nach der Anhörung der Gemeinden gar nicht stellt. Die Arbeitsgruppe stellt zudem fest, dass die Gefahrenkarten bereits in der Periode ab Kenntnisnahme einer Gefahr bis zum Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens für die Gefahrenzonenpläne (öffentliche Auflage mit Anhörungsrecht und Genehmigung durch den Staatsrat) behördenverbindlich sind. Dies ist übrigens auch einer der Gründe, warum im Gesetzesentwurf eine Frist zwischen der Erstellung der Gefahrenkarten und der öffentlichen Auflage der Gefahrenzonenpläne festgelegt wurde. Es wäre nämlich nicht zu rechtfertigen, dass eine zuständige Behörde eine Entscheidung ohne Berücksichtigung der neuesten Gefahrenkenntnis mit der Begründung fällt, dass die Gefahrenzonen noch nicht rechtsgültig genehmigt wurden. Zur Verdeutlichung können wir auf den Fall eines Baugesuchs in einer Gefahrenzone mit hoher Gefährdung hinweisen: die Behörde, der diese Gefahr bekannt ist, darf einen solchen Bau nicht genehmigen, auch wenn die Gefahrenzone noch nicht formell genehmigt wurde. Es wurde auch die Frage nach der Veröffentlichung und Zugänglichkeit von Gefahrenkarten vor dem offiziellen Plangenehmigungsverfahren (Gefahrenzonenpläne) aufgeworfen. Hierzu ist zu erwähnen, dass die Gemeinden als Auftraggeber direkt in den Prozess zur Erarbeitung der Gefahrenkarten einbezogen sind. Nach der Validierung sind die Gefahrenkarten behördenverbindlich und sie müssen von den Gemeinden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und in der Raumplanung berücksichtigt werden. Die Dienststelle sorgt zudem dafür, dass die Gefahrenkarten nach ihrer Validierung auf der Website des Kantons veröffentlicht und so der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- **Besonderheiten bei der Gefährdung durch Überschwemmungen der Rhone:** Zu diesem Artikel wurden mehrere Fragen formuliert. Die Arbeitsgruppe verweist darauf, dass dieser Artikel aus dem heute geltenden Wasserbaugesetz übernommen wurde. Es gingen auch Vorschläge ein, die eine spezielle Regelung für die Genehmigung von Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet verlangten. Die Arbeitsgruppe beschloss, diesen Artikel ohne Inhaltsänderung in seiner heutigen Form beizubehalten.
- **Wasserbaupläne:** Auch die Wasserbaupläne gaben Anlass zu zahlreichen Bemerkungen, insbesondere die Bestimmungen zum Wasserbauplan für die 3. Rhonekorrektur. Der fakultative Charakter der Wasserbaupläne wurde ebenso in Frage gestellt wie das Verfahren zu dessen Erstellung und die fehlende Aktualisierung. Die eingegangenen Bemerkungen wurden von der Arbeitsgruppe im Detail analysiert und die entsprechenden Artikel überarbeitet. Es wurde beschlossen, die gesetzlichen

Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammenzufassen, den fakultativen Charakter der Wasserbaupläne beizubehalten und den Geltungsbereich und die Auswirkungen dieser Pläne in der Botschaft detailliert darzustellen (siehe Kommentar zu Art. 16 nachfolgend).

- Überwachung und Intervention: Die vorliegende Botschaft enthält verschiedene Präzisierungen zu diesen Artikeln, dies als Reaktion auf die verschiedenen Kommentare und Vorschläge, die während der Vernehmlassung gemacht wurden.
- Revitalisierung der Fliessgewässer und Seen: die Rahmenbedingungen für Revitalisierungsmassnahmen wurden präzisiert. Eine nicht abschliessende Liste der zu berücksichtigenden Interessen in dem von der Revitalisierung betroffenen Gebiet wurde in den Artikel zur Revitalisierung aufgenommen.
- Genehmigungsverfahren: Die Bestimmungen betreffend die Genehmigungsverfahren für die Gefahrenzonen, die Gewässerräume sowie die Wasserbau- und Schutzbautenprojekte wurden im Sinne einer besseren Lesbarkeit und einfacheren Anwendung des Gesetzes alle in einem einzigen Kapitel zusammengefasst.
- Verfahrensinstruktion: Eine häufig gemachte Bemerkung betrifft die Rolle des Instruktionsorgans im Verfahren. Um Unklarheiten im Gesetzestext zu beseitigen, wurden die Absätze über die Rolle und die Zuständigkeiten des Instruktionsorgans umformuliert. Insbesondere wurde klargestellt, dass die Interessenabwägung im Rahmen von Genehmigungsentscheiden in die Zuständigkeit des Staatsrats fällt, der auf Basis eines Vorschlags des Instruktionsorgans entscheidet.
- Vorgängige Vernehmlassung: die Arbeitsgruppe behält das Prinzip der vorgängigen Vernehmlassung bei und präzisiert den diesbezüglichen Rahmen. Diese Praxis soll dazu führen, dass Dossiers öffentlich aufgelegt werden, die den formalen und materiellen Anforderungen entsprechen. Die erneute Vernehmlassung nach der öffentlichen Auflage hängt insbesondere von der Grösse und Komplexität der Dossiers ab. Eine derartige Praxis wird bereits in zahlreichen anderen Kantonen praktiziert und vom BAFU empfohlen.
- Umweltverträglichkeitsprüfung: Es wurde beantragt, rechtliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in das Gesetz aufzunehmen. Da diese Bestimmungen bereits in einer bestehenden Rechtsgrundlage geregelt sind, ist die Arbeitsgruppe diesem Antrag nicht nachgekommen.
- Einigungsverhandlung: Mehrfach wurde gefordert, die Einigungsverhandlung für obligatorisch zu erklären. Die Verankerung dieser Verpflichtung im Gesetz würde das Verfahren aber eindeutig schwerfälliger machen und damit dem Ziel der Gesetzesrevision widersprechen, die Verfahren allgemein zu vereinfachen. Nach eingehender Analyse kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass es sinnvoller ist, die Notwendigkeit der Durchführung von Einigungsverhandlungen dem freien Ermessen des Instruktionsorgans zu überlassen. Dieses kann von Fall zu Fall entsprechend den Einsprachen entscheiden. Teilweise kann beispielsweise eine Einigung auch nur auf der Basis von ausgetauschten schriftlichen Dokumenten erzielt werden. Andere Gesetzgebungen sehen die obligatorische Durchführung von Einigungsverhandlungen ebenfalls nicht vor. Dies ist insbesondere auch in der kantonalen Baugesetzgebung nicht vorgesehen.
- Finanzierung: Neu wurde der Grundsatz des Nutzniesser- und Verursacherprinzips in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Damit soll definiert werden, auf welcher Basis

sich allfällige Nutzniesser an Projekten beteiligen müssen, die in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallen.

Darüber hinaus gab es mehrere Anmerkungen zu den verschiedenen Prozentsätzen, die im Kapitel Finanzierung definiert worden sind. Nach Analyse der eingegangenen Bemerkungen beschloss die Arbeitsgruppe, keine Änderungen an diesen Prozentsätzen vorzunehmen. Offene Punkte werden in der Botschaft behandelt. Die Arbeitsgruppe verweist diesbezüglich auf die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln im Kapitel Finanzierung.

- Die Bahnunternehmungen beantragten mehrfach, dass die Risikominderung bei der Finanzierung zu berücksichtigen und entsprechend in das Gesetz aufzunehmen sei. Die Arbeitsgruppe hat diesen Antrag geprüft. Diesbezüglich hält sie aber fest, dass die Risikominderung bereits im Begriff des Nutzens enthalten ist. Infolgedessen hat die Arbeitsgruppe den Begriff des Risikos nicht noch zusätzlich zum Nutzniesser- und Verursacherprinzip in die Gesetzgebung aufgenommen.
- Finanzielle Beteiligung der Nutzniesser von Wasserbauprojekten und Revitalisierungen an der Rhone: Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) und die dazugehörige Botschaft eingehend geprüft. Dabei zeigte sich, dass durch das GFinR3 alle Wasserbau- und Revitalisierungsprojekte entlang der Rhône abgedeckt sind. Daher wurden die diesbezüglichen weitergehenden Bestimmungen des Vorentwurfs gestrichen. Hingegen wird der Verweis auf die Spezialgesetzgebung beibehalten.

## B) Entwurf des Gesetzes über den Wald

- Forstreviere: mit der Definition, dass ein Forstbetrieb nur innerhalb der Grenzen eines Forstreviers erlaubt ist, wird klargestellt, dass ein Forstbetrieb sich nicht über mehrere Forstreviere erstrecken kann. Die vorgeschlagenen Änderungen werden beibehalten.
- Rodungsverbot und Ersatz: Das BAFU hat in Ergänzung der vorgeschlagenen Änderungen punktuell die Klärung verschiedener Formulierungen gefordert, was auch geschehen ist.
- Forstreservfonds: die Verpflichtung zur Einzahlung des vollen Betrags der Nettoeinnahmen aus der Waldbewirtschaftung in den Forstreservfonds ist ein zentrales Element. Die sehr umfangreiche finanzielle Unterstützung der Waldbesitzer durch die öffentliche Hand rechtfertigt dieses Grundprinzip. Die mannigfaltigen Verflechtungen der öffentlichen Mittel mit der Waldbewirtschaftung, wie z. B. Beiträge an das Gehalt des Revierförsters, Beiträge für die Waldinfrastrukturen und Waldschäden sowie die Behebung von Unwetterschäden, die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals, Waldbiodiversität und Schutzwaldpflege, verunmöglichen es, objektiv einen Teil des gesamten Tätigkeitsbereichs zu bezeichnen, der von der Verpflichtung zur Einzahlung in den Forstreservfonds ausgenommen werden könnte. Die vorgeschlagenen Änderungen werden deshalb beibehalten.
- Finanzierung der Schutzwaldbewirtschaftung und der Waldbiodiversität: Aufgrund der Rückmeldungen, insbesondere des Verbandes der Walliser Gemeinden und von Walliser Wald, werden die Artikel 48 und 49 nicht geändert.
- Schutzwald als Bauwerk: Ein Ausschluss von behandelten Schutzwäldern vom Werkbegriff würde eine Anpassung der bundesrechtlichen Grundlagen erfordern.

Dieser Ausschluss kann nicht Teil der Revision einer sektoriellen kantonalen Gesetzgebung sein. Die vorgeschlagenen Änderungen werden beibehalten.

### 3. Gesetzliches Verfahren

Die heutige kantonale Wasserbaugesetzgebung besteht aus einem Gesetz und einer Verordnung. Für die Totalrevision ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- a) *Das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (nachfolgend «GNGWB») wird durch den Grossen Rat, auf der Grundlage eines vom Staatsrat vorgelegten Entwurfs, erlassen (Artikel 42 Absatz 1 Kantonsverfassung, Artikel 35 ff Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten).*
- b) *Die neue Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau wird durch den Staatsrat erlassen (Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung).*

Der vorliegende Entwurf trägt dieser Unterscheidung insofern Rechnung, als dass alle wesentlichen Elemente (Zuständigkeiten, Definition der materiellen Regeln und Verfahren) im Gesetz enthalten sind, während die Detailbestimmungen in der Verordnung zu finden sind.

Das Gesetz und die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren werden zeitgleich revidiert und die Artikel betreffend die Naturgefahren werden hier entfernt.

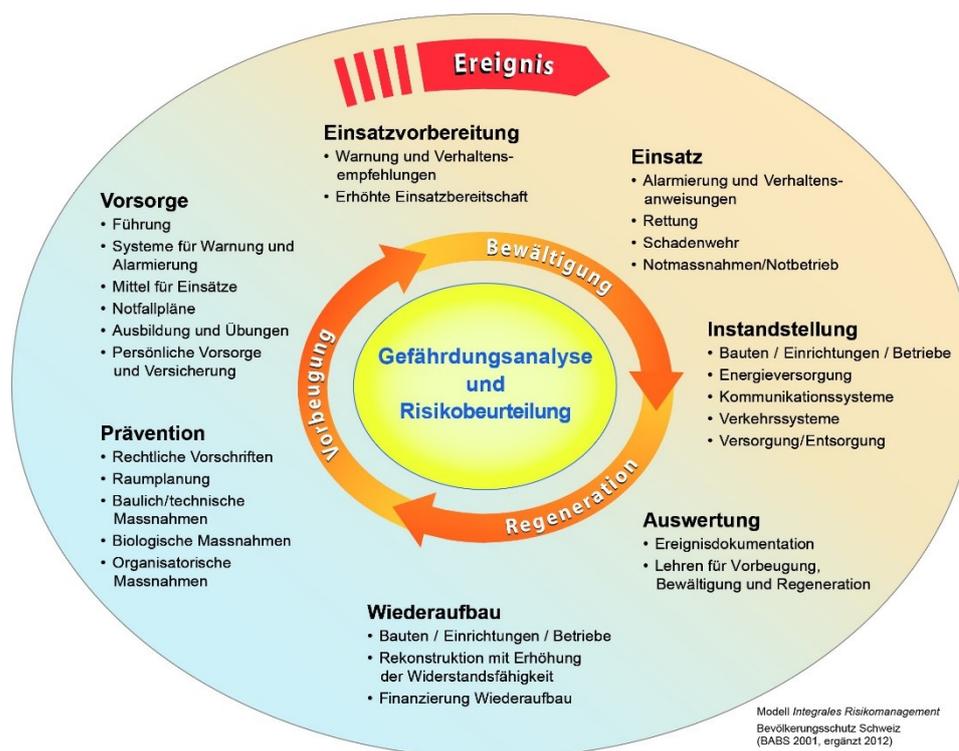
### 4. Grundzüge der Revision

Die folgenden allgemeinen Erläuterungen sollen die Gründe für die Totalrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes darlegen, einen Überblick über die geleistete Arbeit geben und die Besonderheiten der vorgeschlagenen Totalrevision in der vorgelegten Form beschreiben. Zusätzliche Erläuterungen und Details finden sich in den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln in Kapitel 5.

#### 4.1. Einführung des Begriffs des integralen Risikomanagements

Die ständig wachsende Wohnbevölkerung, die Zunahme der Verkehrsflüsse und der Freizeitaktivitäten haben die Risiken in Bezug auf Naturgefahren in den letzten Jahrzehnten immer mehr ansteigen lassen. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Gesellschaft auf Information und Warnung gestiegen sind sowie die Fragen zu Schuld und Haftung auch bei Naturgefahren in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus rückten. Eine absolute Sicherheit wird es aber nie geben. Umso mehr ist eine Risikokultur notwendig, die eine transparente Darstellung und Bewertung der Risiken und deren Veränderungen erlaubt sowie vorbeugende Massnahmen ermöglicht.

Beim Kreislauf des integralen Risikomanagements wird zwischen den drei Phasen der Vorbeugung, der Bewältigung und der Regeneration unterschieden. Mit dem Einbezug der neuen technischen Messmöglichkeiten wurden die Warnung und Überwachung (organisatorische Massnahmen) in den letzten 20 Jahren immer wichtiger. Seit mehreren Jahren werden nun auch Alarm- und Einsatzplanungen erarbeitet und umgesetzt. Diese organisatorischen Massnahmen werden heute – neben baulichen und planerischen Massnahmen – für das integrale Risikomanagement gleichwertig miteinbezogen. Das integrale Risikomanagement bei Naturgefahren bedeutet entsprechend, die baulichen, planerischen und organisatorischen Massnahmen optimal und kostengünstig zu kombinieren.



Modell «Integrale Risikomanagement» mit den drei Phasen «Vorbeugung», «Bewältigung» und «Regeneration» (BABS 2001, ergänzt 2012)

In Bezug auf das integrale Risikomanagement in besonderen und ausserordentlichen Lagen sind die Befugnisse und Zuständigkeiten im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL) und in der dazu gehörigen Verordnung vom 18. Dezember 2013 (VBBAL) geregelt. Für "gewöhnliche" Situationen sowie für Bereiche des integralen Risikomanagements von Naturgefahren, die nicht durch das GBBAL oder die VBBAL abgedeckt sind, gilt das vorliegende Gesetz.

#### 4.2. Verfahrensvereinfachungen

Das Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1932 enthielt keine Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren. Diese wurden erstmals im Wasserbaugesetz aus dem Jahr 2007 festgelegt. Dieses Verfahren soll nun – nach mehr als einem Jahrzehnt Erfahrung bei dessen konkreter Anwendung in der Praxis – aktualisiert und wo möglich vereinfacht werden, insbesondere in Bezug auf die Rhone und die Gefahrenzonenpläne.

#### 4.3. Überarbeitung des Finanzierungs- und Subventionssystems

Gegenwärtig unterscheiden sich sowohl die Subventionssätze als auch die Berechnungsmethode je nach der angewandten Rechtsgrundlage, und dies selbst bei ähnlichen Leistungen (Schutzprojekte, Gefahrenkarten, Alarm- und Einsatzpläne) und bei identischen Beiträgen des Bundes. Die Berechnungsmethode für die Subventionen im neuen Gesetz beruht auf klaren und einheitlichen Kriterien, die sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der PLANAT auf den Umgang mit dem integralen Risikomanagement (vorhandene Gefahrenkarten für alle relevanten Prozesse, Berücksichtigung dieser im Rahmen der Raumplanung, Wirtschaftlichkeit des Projektes, Höhe des individuellen Todesfallrisikos) abstützen.

Die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur ist in einer Sondergesetzgebung geregelt, auf diese wird im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit hingewiesen.

#### 4.4. Klärung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen an der Umsetzung des integralen Risikomanagements beteiligten Stellen.

Ein Hauptziel der Totalrevision des kWBG ist die Klärung der Zuständigkeiten im Umgang mit Naturgefahren und dem integralen Risikomanagement. Die Zuständigkeiten werden klar und nachvollziehbar den verschiedenen Akteuren, d. h. dem Kanton, den Gemeinden und den Eigentümern von Infrastrukturanlagen, deren Anlagen oft Spezialgesetzgebungen unterstellt sind, zugewiesen.

Zudem wird die individuelle Verantwortung jedes Einzelnen betont. Die Verantwortung einzig der öffentlichen Hand zuzuweisen wäre nicht zu vertreten, vor allem in dem Fall, wenn eine Privatperson freiwillig eine Tätigkeit ausübt, die offensichtlich Naturgefahren ausgesetzt ist. Die Betonung dieser Eigenverantwortung des Einzelnen, die in Artikel 6 der Bundesverfassung begründet ist, entspricht ebenfalls den Empfehlungen und Richtlinien der PLANAT und damit des Bundes.

#### 4.5. Verwaltungsstrafrecht

Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts (Artikel 60 kWBG) sind seit 2007 trotz der zwischenzeitlichen Totalrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs nie aktualisiert worden. Entsprechend müssen vor allem die Bestimmungen in Bezug auf die Verjährung, aber auch der Artikel über die Straftatbestände aktualisiert werden.

Das Vorgehen der zuständigen Behörden wird zudem durch die Einführung der Deliktsfähigkeit von juristischen Personen vereinfacht: im Gegensatz zum geltenden Recht wird es nämlich nicht mehr notwendig sein, sich im Fall einer begangenen Straftat direkt an die für das Unternehmen zuständige natürliche Person (in der Regel der Verwaltungsratspräsident) zu wenden.

#### 4.6. Revision des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren behandelt in Zusammenhang mit den Naturgefahren die Aspekte, die die Gefahrenprozesse Lawinen, Bodeninstabilitäten und Murgänge in forstlichen Bachläufen betreffen.

Diese Bereiche werden in das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau integriert. Damit verbunden ist auch eine Namensänderung des bisherigen Gesetzes in «Gesetz über den Wald».

Zudem wird die Gelegenheit zu verschiedenen weiteren Änderungen genutzt, welche vor allem auf bereits erfolgte Anpassungen der Waldgesetzgebung auf Stufe Bund zurück zu führen sind.

### **5. Kommentar zum Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau**

Der Gesetzesentwurf ist um sieben Themenbereiche aufgebaut. Der erste Teil befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen, der zweite mit dem integralen Risikomanagement. Im dritten Teil werden die Verfahren geregelt. Teil 4 betrifft die Finanzierung. Im fünften Teil werden die Aufgaben des Kantons behandelt und Teil 6 und 7 umfassen die verschiedenen Bestimmungen sowie die Schlussbestimmungen.

#### Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Dieser Teil umfasst die allgemeinen Aspekte des Gesetzesentwurfs. Hier werden der Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich, die Definition der oberirdischen Gewässer (Fließgewässer

und Seen), die Grundsätze, die Zuständigkeiten, die Eigentumsverhältnisse an den Fliessgewässern und Seen sowie der Vorbehalt der Spezialbewilligungen geregelt.

#### Teil 2 - Integrales Risikomanagement

Dieser Titel lässt sich in drei Unterabschnitte aufteilen. Der erste Teilabschnitt regelt die Prävention (Grundlagendokumente, Gewässerräume und Wasserbaupläne der Fliessgewässer und Seen, Unterhalt der Schutzbauten, Fliessgewässer und Seen). Die Präventivmassnahmen in Bezug auf die Kraftwerkanlagen sind ebenfalls in diesem Abschnitt aufgeführt. Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Überwachung und Intervention. Im dritten Abschnitt sind die baulichen Massnahmen geregelt. Dabei werden der Wasserbau und die Schutzbauten sowie die dringlichen Massnahmen und Instandsetzungen behandelt.

#### Teil 3 - Verfahren

Die Verfahren betreffend die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne, der Gewässerräume und der Wasserbau- und Schutzbautenprojekte werden in diesem Kapitel behandelt.

#### Teil 4 - Finanzierung

Die finanziellen Aspekte werden in Teil 4 geregelt. Auch dieser Teil ist in drei Teilabschnitte gegliedert: die Ausgestaltung der Finanzierung, die Subventionierung und andere Finanzierungen.

#### Teil 5 - Aufgaben des Kantons

Die Aufgaben des Kantons werden im fünften Teil dargelegt. Dabei werden die Oberaufsicht und Aufsicht des Kantons, die Arbeitseinstellungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sowie die diesbezüglichen Verfahren und die Ersatzvornahme geregelt.

#### Teil 6 - Verschiedene Bestimmungen

Dieser Teil umfasst die Bestimmungen in Bezug auf die Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen, die Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken von Anrainern, das gesetzliche Grundpfandrecht, die Rechtsmittel, die Straftatbestände und Strafandrohungen sowie die Verjährung.

#### Teil 7 - Schlussbestimmungen

Der letzte Teil umfasst die Vollzugsbestimmungen.

### **Artikel 1 Zweck**

Artikel 1 regelt den Zweck des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau, namentlich den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sowie den Unterhalt und den Wasserbau von Fliessgewässern und Seen.

Der Schutz von Personen hat oberste Priorität. Der Schutz der Tiere ist gemäss den Definitionen der nationalen Plattform Naturgefahren, nachfolgend «PLANAT» (Strategie Naturgefahren Schweiz, Sicherheitsniveau für Naturgefahren, August 2013) nicht mehr speziell aufgeführt. Der Schutz der Nutztiere liegt im Verantwortungsbereich ihrer Eigentümer und ihre Schutzbedürfnisse sind bereits weitgehend durch andere Regelungen abgedeckt.

Mit dem Begriff «erhebliche Sachwerte» wird Bezug genommen auf das Prinzip der Kostenwirksamkeit von Massnahmen und auf die Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes, der zur Erreichung des Schutzes eines Objektes erforderlich ist. Zu den erheblichen Sachwerten gehören laut PLANAT 2013 insbesondere Infrastrukturen, Objekte von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung oder Tragweite, Lebensgrundlagen für den Menschen und Kulturgüter. Im Zweifelsfall erfolgt die Interessenabwägung durch das für die Naturgefahren verantwortliche Departement.

## **Artikel 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt das integrale Risikomanagement in Zusammenhang mit den gravitativen (das heisst allen Gefahren, die mit einer Massenbewegung verbunden sind), den tektonischen sowie mit den klimatisch-meteorologischen und anderen Naturgefahren. Die Definition der verschiedenen Naturgefahren entspricht derjenigen der PLANAT aus dem Jahr 2013. Diese Definition beinhaltet bei den Wassergefahren auch den Oberflächenabfluss und den Grundwasseraufstoss. Diese fallen somit ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Auch die Fliessgewässer und Seen werden in diesem Artikel definiert. Der Begriff der oberirdischen Gewässer entspricht der im Bundesgesetz über den Wasserbau (Art. 1, Abs. 2) verwendeten Nomenklatur, die anschliessend im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) genauer definiert wird (Art. 4, Buchstabe a). Dieser Begriff wird im weiteren Verlauf des neuen Gesetzes durch den Begriff «Fliessgewässer und Seen» ersetzt. Die Fliessgewässer und Seen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, sind im kantonalen Inventar der Fliessgewässer und Seen erfasst (vgl. Art. 7).

Nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs fallen hingegen alle linienförmigen oder flächigen Gewässer, die hauptsächlich eine Funktion zur Ableitung von Reinabwasser haben, die sich aus einer privatrechtlichen Konzession ergeben oder die ausschliesslich zur Nutzung der Wasserkraft, zu Bewässerungszwecken oder der Entwässerung dienen. Für diese Bereiche gelten andere Rechtsgrundlagen. Bei künstlichen Stauseen, die mit Wasserkraftanlagen in Zusammenhang stehen, ist - ausser in ganz besonderen Situationen - nur die Wasserfläche selbst von der Inventarisierung ausgenommen. Die Fliessgewässer oberhalb und unterhalb des Stausees sind hingegen ins Inventar aufzunehmen. Bei den Entwässerungen in der Landwirtschaftszone wird auch unterschieden zwischen einfachen Entwässerungsgräben (die nicht ins Inventar aufgenommen werden) und Kanälen, die zusätzlich zu ihrer Entwässerungsfunktion vom Grundwasserspiegel gespeist werden (und im Inventar enthalten sind). Die Beaufsichtigung und der Unterhalt der Suonen sowie der Entwässerungen im Landwirtschaftsgebiet hat dabei aber in jedem Fall gemäss den Weisungen der Dienststelle für Landwirtschaft (DL) zu erfolgen. Die wichtigsten Kanäle, die gleichzeitig der Durch- oder Ableitung der Wildbäche dienen, werden demgegenüber grundsätzlich in das kantonale Inventar der Fliessgewässer und Seen integriert.

Der letzte Absatz verweist auf die Spezialgesetzgebung. Insbesondere die Spezialgesetzgebungen für die in diesem Absatz aufgeführten Anlagen und Infrastrukturen bleiben vorbehalten. Die gemäss dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Pflichten im Bereich der Naturgefahren gelten daher nicht für diese Anlagen und Infrastrukturen. Die Spezialgesetzgebung hat hier Vorrang.

## **Artikel 3 Grundsätze**

Das integrale Risikomanagement ist definiert als Umgang mit Risiken, bei dem alle Naturgefahren und alle Arten von Massnahmen betrachtet werden und sich alle Verantwortlichen an der Planung und Umsetzung beteiligen und ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit angestrebt werden.

Artikel 3 und 4 halten fest, dass die vom Risiko Betroffenen im institutionellen Verantwortungsbereich (dazu zählen Bund, Kantone und Gemeinden) davon ausgehen können, dass die öffentliche Hand und die Eigentümer von Infrastrukturanlagen, allenfalls auf Basis der für sie geltenden Spezialgesetzgebung, das Risiko für sie in Grenzen hält. Dieses Prinzip wird aber durch den Grundsatz des individuellen Verantwortungsbereichs ergänzt, der seinerseits auf der in Artikel 6 der Bundesverfassung festgehaltenen Eigenverantwortung basiert: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei. Da jede Person

eigenverantwortlich ist, kann sie sich nicht ausschliesslich auf die öffentliche Hand verlassen. Wenn sich eine Person absichtlich bekannten Risiken aussetzt, so muss sie im Ereignisfall zumindest eine gewisse Verantwortung übernehmen. Bund und Kanton streben diese Unterscheidung zwischen dem institutionellen Verantwortungsbereich und individuellen Verantwortungsbereich an. Es ist aber festzuhalten, dass sich die Bereiche der institutionellen und individuellen Verantwortung überschneiden können und teilweise auch durch Verantwortlichkeiten anderer Akteure überlagert werden. Damit ist es nicht immer möglich, eine eindeutige und abschliessende Linie zwischen diesen beiden Bereichen zu ziehen. Die Risikoakzeptanz der Gesellschaft ist zum Beispiel bei Wanderwegen nicht dieselbe, wenn die Wege für eine breite Öffentlichkeit bestimmt und entsprechend ausgebaut sind (wie beispielsweise der Wanderweg Torrent Neuf in Savièse oder der Zugang zum Ermitage de Longeborgne) oder wenn es sich um relativ wenig begangene Wege im Hochgebirge handelt, bei der sich gelegentlich Steinschläge ereignen. Im ersten Fall kann jedes Ereignis zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Im zweiten Fall ist die Wahrscheinlichkeit, dass Personen zu Schaden kommen, hingegen sehr gering. Es ist daher Sache des Betreibers oder Eigentümers einer Anlage, je nach der Gefährdung und der zu erwartenden Nutzung (=Risikobegriff) angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen oder zumindest die Nutzer zu informieren.

Im individuellen Verantwortungsbereich ist jeder für seinen Schutz selbst verantwortlich, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Risiko von einer Institution begrenzt wird. Es handelt sich dabei grundsätzlich um freies Gelände, in welchem Aktivitäten wie Skitouren, Bergsteigen, Klettern, usw. ausgeübt werden. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, die sich bewusst dafür entscheidet, sich ausserhalb der Bauzone in einem potenziell gefährdeten Gebiet niederzulassen, einen viel grösseren Teil der Eigenverantwortung übernehmen muss, als wenn sie im geschlossenen Baugebiet ansässig wäre.

Die öffentliche Hand und die Eigentümer von Infrastrukturanlagen legen, unter Berücksichtigung des Risikos für die gefährdeten Objekte und deren Wichtigkeit, pro Schutzobjektkategorie fest, wieweit sie bei ihren Sicherheitsanstrengungen gehen wollen und können. Mit dem Begriff der «Wichtigkeit» soll nicht nur ein rein risikobasierter Ansatz verfolgt werden, sondern eine Öffnung in Richtung einer flexibleren Handhabung für besondere Situationen ermöglicht werden (z. B. wenn eine Strasse den einzigen Zugang zu einem ganzen Tal darstellt und die Unterbrechung dieser Strasse hohe volkswirtschaftliche oder indirekte Kosten verursachen würde). Schlussendlich sind die Infrastruktureigentümer selbst für die Risikobewertung, die Festlegung von Schutzzielen und die Entscheidung über die Umsetzung von Schutzmassnahmen für ihre Infrastruktur verantwortlich.

#### **Artikel 4 Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des integralen Risikomanagements**

Absatz 1 definiert die Zuständigkeiten betreffend die gravitativen Naturgefahren, sowohl in Bezug auf die verantwortlichen Stellen als auch auf die betroffenen Gebiete.

Das Gebiet, welches vor Naturgefahren zu schützen ist, muss begrenzt werden und kann sich nicht auf das gesamte Kantonsgebiet ausdehnen. Andernfalls würde ein Aufwand resultieren, der weder real zu bewältigen wäre noch in einem vertretbaren Nutzen zum Aufwand stünde.

Der Begriff «Warnung» definiert einen Bereitschaftszustand, der die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen in Bereitschaft versetzt (ständiges Beobachten, Kontaktaufnahme), während ein «Alarm» die Durchführung konkreter Vorsichtsmassnahmen (Evakuierungen, Sperrung von Verkehrswegen) zur Folge hat.

Die Zuständigkeiten für die Infrastrukturanlagen sind nun klar und nachvollziehbar geregelt. Insbesondere wird eindeutig festgehalten, dass der Kanton für seine Infrastrukturanlagen, einschliesslich der Kantonsstrassen, und die Gemeinden und Dritte für ihre Infrastrukturen

verantwortlich sind. In Bezug auf die Gebietszuständigkeiten ist jede Gemeinde für ihr eigenes Gemeindegebiet, insbesondere für die Bauzonen und die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone (Definition gemäss Art. 2, Abs. 2, Buchstabe c) Baugesetz vom 15. Dezember 2016) verantwortlich. Die Gemeinden sind aber nicht verantwortlich für die Gebiete mit traditioneller Streubauweise (Definition gemäss Art. 2, Abs. 2, Buchstabe d) Baugesetz) und die Maiensässzonen (Definition gemäss Art. 2, Abs. 2, Buchstabe e) Baugesetz). Demgegenüber ist der Kanton zuständig für die Rhone.

Der Bund ist verantwortlich für den Schutz der Nationalstrassen (Artikel 83 Bundesverfassung und Bundesgesetz über die Nationalstrassen NSG vom 8. März 1960). Die Eisenbahnunternehmen (im Kanton Wallis SBB, BLS, MGB und TLMR) haben gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG) sämtliche Vorkehrungen für die Sicherheit der Eisenbahn zu treffen und der gute Zustand von elektrischen Anlagen ist Sache der Betriebsinhaber (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 EleG).

Was den Begriff der Infrastrukturen betrifft, so ist dieser allgemein zu verstehen und darf nicht nur auf die Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Laut Wörterbuch (Larousse) umfasst dieser Begriff einerseits «die Gesamtheit der Bauwerke, die das Fundament einer Anlage oder einer Reihe von Anlagen (z. B. Strassen, Eisenbahnen, Flughäfen) auf dem Untergrund darstellen», andererseits aber auch alle Einrichtungen eines Landes, die für ein Funktionieren von wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich sind.

Buchstabe e) enthält eine Neuerung: die Eigentümer von Gebäuden, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, müssen sich – oder allfällige Nutzer der Liegenschaft – nicht nur über die Gefährdung ihrer Gebäude, sondern auch über die Entwicklung der Gefährdung selbst (z. B. bei Schneefall, usw.) informieren und ihr Verhalten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3, Absatz 6, an die tatsächliche Gefährdungssituation anpassen. Dasselbe gilt für die Inhaber und Betreiber von Campingplätzen.

Absatz 2 befasst sich mit den tektonischen Gefahren (Erdbeben). Bei den tektonischen Gefahren stehen das erdbebengerechte Bauen und die Sensibilisierung im Vordergrund. Der Umgang mit dieser Naturgefahr fällt in die Zuständigkeit einer departementsübergreifenden strategischen Kommission (ComStrat) unter der Führung der Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär.

Absatz 3 behandelt die meteorologisch-klimatischen Naturgefahren. Hier wird die Verpflichtung der öffentlichen Hand hervorgehoben, den vom Risiko Betroffenen Warnungen und Alarme zukommen zu lassen. Aktuell erhalten die zuständigen kantonalen Stellen Warnungen und Alarmmeldungen des Bundes, deren Weiterleitung an die Bevölkerung ist Aufgabe der Kantonspolizei.

Werden Arbeiten auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden durchgeführt, so müssen diese koordiniert werden (z. B. wie bei der Erarbeitung eines Wasserbauplans über mehrere Gemeinden). Im Wasserbaugesetz aus dem Jahre 2007 war für die Zusammenarbeit unter den Gemeinden einzig die Form eines Gemeindeverbandes vorgesehen. Da für Gemeindeverbände zahlreiche und teils restriktive gesetzliche Auflagen bestehen, wird dieser Ansatz im Entwurf des neuen Gesetzes fallen gelassen. Stattdessen soll neu die Zusammenarbeit unter den Gemeinden mittels Vereinbarungen und Verträgen oder die Gründung einer juristischen Person des Privatrechts gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (Art. 106 ff) ermöglicht werden. Die in Absatz 5 gewählte Form ist einfacher und ermöglicht eine grössere Flexibilität. Falls für die Umsetzung des integralen Risikomanagements eine Zusammenarbeit unter den Gemeinden erforderlich ist, kann der Staatsrat den Gemeinden gestützt auf Art. 111 des Gemeindegesetzes eine Frist für die Zusammenarbeit setzen und diese sogar aufzwingen, wenn innert der gesetzten Frist keine Zusammenarbeit gefunden werden kann.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten für das integrale Risikomanagement in besonderen und aussergewöhnlichen Lagen sind im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL) sowie in der diesbezüglichen Verordnung vom 18. Dezember 2013 (VBBAL) geregelt. Für "gewöhnliche" Situationen sowie für Bereiche des integralen Risikomanagements von Naturgefahren, die nicht durch das GBBAL oder die VBBAL abgedeckt sind, gilt das vorliegende Gesetz.

### **Artikel 5 Zuständigkeiten betreffend den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen**

Artikel 5 definiert die verschiedenen Zuständigkeiten in Bezug auf den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen. Vorgesehen ist dabei, dass das Departement, das mit dem Wasserbau und den Naturgefahren beauftragt ist, die Möglichkeit hat, gewisse Aufgaben, für die es zuständig ist, zu delegieren.

Für Fliessgewässer und Seen, die zur Wasserkrafterzeugung genutzt werden, legt das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 die Auflagen und Bedingungen fest, die in Zusammenhang mit der Konzessionierung stehen.

### **Artikel 6 Vorbehalt von Spezialbewilligungen**

Spezialbewilligungen und andere gesetzliche Auflagen wie Rodungen, Eingriffe in Fischereigewässer, Einleitungen in Gewässer, Bohrbewilligungen, Bewilligungen von Bauvorhaben im Gewässerraum, usw. können insbesondere beim Wasserbau erforderlich sein. Diese sind in der Spezialgesetzgebung geregelt, namentlich im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), im Fischereigesetz vom 21. Juni 1991 (BGF) sowie in den entsprechenden Verordnungen und kantonalen Ausführungsgesetzen.

### **Artikel 7 Kantonales Inventar der Fliessgewässer und Seen**

Das kantonale Inventar der Fliessgewässer und Seen definiert die Fliessgewässer und Seen, die gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf über die Naturgefahren und den Wasserbau geregelt sind. Dieses Inventar hat hinweisenden Charakter. Die Gemeinden und Interessierte können in begründeten Fällen verlangen, dass ein Fliessgewässer oder See in dieses Inventar aufgenommen wird oder eben nicht. Die Fliessgewässer und Seen des Inventars sind in jedem Fall Bestandteil der öffentlichen Auflage der Gewässerräume (vgl. Artikel 14). Eine separate öffentliche Auflage des Inventars ist damit nicht notwendig, das Recht auf Anhörung (und damit auch das Einspracherecht) sind bei dieser Vorgehensweise gewährleistet. Das Inventar wird von der zuständigen Dienststelle erstellt und aktualisiert sowie vom Departement, zu dem die Dienststelle gehört, genehmigt.

### **Artikel 8 Grundlagendokumente**

Die Grundlagendokumente, die zur Erfüllung des integralen Risikomanagements erforderlich sind, werden in diesem Artikel auf nicht abschliessende Art und Weise aufgezählt. Die Dokumente müssen von den gemäss Artikel 4 definierten zuständigen Stellen erstellt werden. Detaillierte Angaben zu den Grundlagendokumenten werden in einer Richtlinie des Departements geregelt.

### **Artikel 9 Naturgefahrenkarten**

Die Gefahrenkarten sind technische Dokumente, die unerlässlich sind für ein korrektes integrales Risikomanagement. Der Prozess zur Erstellung dieser Gefahrenkarten und deren Kontrolle wird in Artikel 9 beschrieben.

Gefahrenkarten sind für Behörden verbindlich und müssen von diesen ab deren Validierung bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Übergangsperiode seit Kenntnismessung der Gefahr bis zur öffentlichen Auflage in Form der Gefahrenzonenpläne. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz der Raumplanung, der vorsieht, dass eine Gefahr zu berücksichtigen ist, sobald sie bekannt ist. Der Bund hält in seinen Empfehlungen Raumplanung und Naturgefahren hierzu auch explizit fest, dass eine Behörde, welche die Erkenntnisse aus der Gefahrenkarte ignoriert, fehlerhaft handelt und Folge dessen haftpflichtig werden kann.

Es ist deshalb von vorrangiger Bedeutung, dass das Verfahren von der Gefahrenkarte bis zur öffentlichen Auflage in Form der Gefahrenzonenpläne beschleunigt wird. Die Dienststelle kontrolliert und validiert die neu erstellten oder überarbeiteten Gefahrenkarten innerhalb von drei Monaten. Gegebenenfalls verlangt sie innert dieser Frist Ergänzungen. Diese Frist ist wichtig, damit soll nämlich verhindert werden, dass zwischen der Erstellung der Gefahrenkarte und ihrer Validierung zu viel Zeit verstreicht. Sowohl die für das integrale Risikomanagement zuständigen Stellen als auch allen anderen Personen, für die diese Informationen von Bedeutung sind, müssen stets über die aktuellsten Daten verfügen. Nach erfolgter Validierung übermittelt die Dienststelle die Gefahrenkarten deshalb auch jeweils der Dienststelle, die für die Publikation der Geodaten auf dem kantonalen Datenportal zuständig ist.

Die Dienststelle für Hochwasserschutz Rhone (DHWSR) lässt die Gefahrenkarten für die Rhone vor und nach der dritten Rhonekorrektur erarbeiten und kontrolliert diese. Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen der öffentlichen Auflage angehört, dies vor allem, um wie oben erwähnt, das Verfahren zu beschleunigen. Ausserdem wäre es praktisch nicht machbar, einerseits alle betroffenen Gemeinden ein erstes Mal vorgängig der öffentlichen Auflage der Gefahrenkarten, und dann auch noch ein zweites Mal nach Ausführung der Massnahmen anzuhören.

Das Verfahren zur Erarbeitung und für die Validierung der Gefahrenkarten durch die Dienststelle, der öffentlichen Auflage der Gefahrenzonen und deren Genehmigung wird in der Verordnung präzisiert.

#### **Artikel 10 Genehmigung der Gefahrenzonen**

Die Gefahrenkarten müssen in Form von Gefahrenzonenplänen (Gefahrenkarte auf einem Parzellenplan) öffentlich aufgelegt werden, so dass das Recht auf Anhörung gewahrt wird. Bekanntlich kann in einigen Fällen, insbesondere in Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung, das Eigentumsrecht eingeschränkt werden. Neu gilt eine dreimonatige Frist zwischen der Validierung der Gefahrenkarte durch die Dienststelle und der öffentlichen Auflage des Gefahrenzonenplans, dies vor allem um zu vermeiden, dass sich die Gefahrensituation zwischenzeitlich verändert hat und die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage publizierten Karten nicht mehr aktuell sind.

#### **Artikel 11 Raumplanung, Bauen und zugelassene Nutzungen in Gefahrengebieten**

Dieser Artikel bestimmt die möglichen Bauten und planerischen Massnahmen in den verschiedenen Gefahrenzonen.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme vom Bauverbot in der roten Gefahrenzone (Zone mit erheblicher Gefährdung). Ausnahmsweise kann die für die betreffende Naturgefahr zuständige Dienststelle eine positive Vormeinung abgeben, wenn die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Dabei ist zwingend nötig, dass die Baute zweckgebunden ist und dass sie nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dient. "Eine Baute ist dann zweckgebunden, wenn sie an die Bedürfnisse angepasst ist, die sie erfüllen soll, und wenn sie aus objektiven Gründen

standortgebunden ist, das heisst ihre Funktionen nur erfüllen kann, wenn sie am betreffenden Standort erstellt wird. Eine besondere Situation (technisch, betrieblich oder aufgrund der Besonderheiten des Bodens) erfordert den Bau an genau dieser Stelle und in den vorgesehenen Abmessungen. Dabei sind nur objektive Kriterien zu berücksichtigen und nicht die persönlichen Wünsche Einzelner oder Bequemlichkeits- und Annehmlichkeitskriterien." (PIERMARCO ZEN-RUFFINEN / CHRISTINE GUY-ECABERT, Aménagement du territoire, construction, expropriation, Staempfli Editions SA Bern 2001, S.266 §575). Beispielsweise könnte dies für den Bau eines Hochspannungsmastes in einer roten Gefahrenzone zutreffen. Dabei wäre es aus objektiven Gründen nicht möglich, den Mast an einem anderen Ort zu erstellen, ohne die Energieversorgung in Frage zu stellen. Zudem ist die Erstellung eines Hochspannungsmastes nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Personen verbunden, hierzu ist nur die punktuelle Anwesenheit erforderlich.

Im Vergleich zur heute gültigen Gesetzgebung neu geregelt ist, dass die gemäss Baugesetz zuständige Baubewilligungsbehörde oder die Behörde, die gemäss dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz zuständig ist, jederzeit die Nutzung einer Baute oder eine Anlage sowie deren Zugang verbieten kann, wenn dadurch Menschenleben gefährdet sind (Absatz 7). Die zuständige Behörde verfügt so über eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Nutzung von Bauten in Gefahrenzonen, auch wenn diese Beschränkung in der ursprünglichen Baugenehmigung nicht ausdrücklich erwähnt worden ist.

Die Begriffe der Gefährdungsgrade (erheblich, mittel, gering und Restgefährdung) beziehen sich auf die Definitionen der kantonalen Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen vom 7. Juni 2010 sowie die Publikationen des Bundesamtes für Umwelt «Schutz vor Massenbewegungen» (BAFU 2016), «Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten» (BAFU, 1997) und die «Richtlinie zur Berücksichtigung der Lawinengefahr bei raumwirksamen Tätigkeiten» (Bundesamt für Wald, 1984).

Der Begriff der Bedeutung eines Bauwerks gemäss Absatz 6 nimmt Bezug auf die Zugehörigkeit zu der Bauwerksklasse III nach SIA Norm 261. Unter dieser Bauwerksklasse versteht man lebenswichtige Infrastrukturen wie Akutspitäler, Feuerwehrtstützpunkte, Ambulanzgaragen, Brücken und Kunstbauten von grosser Bedeutung und andere lebenswichtige Bauwerke und Anlagen.

## **Artikel 12 Besonderheiten bei der Gefährdung durch Überschwemmungen der Rhone**

Dieser Artikel geht auf Änderungen in Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur zurück.

## **Artikel 13 Alarm- und Einsatzpläne**

Alarm- und Einsatzpläne sind Hilfsmittel vorwiegend in Form von Interventionskarten zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturgefahrenereignissen. Alarm- und Einsatzpläne werden für Wasser- und Lawinengefahren, sowie bei genügend Vorwarnzeit auch für Sturz- und Rutschgefahren erstellt. Die Alarm- und Einsatzpläne sind Bestandteil der Notfallplanung der Gemeinden respektive des Kantons.

Die Gemeinden und Dritte berücksichtigen die kantonale Alarm- und Einsatzpläne in ihrem eigenen Alarm- und Einsatzplan soweit dies angemessen und umsetzbar ist.

## **Artikel 14 Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen**

Dieser Artikel geht auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz zurück und regelt auf Kantonsebene, wer für die Ausscheidung der Gewässerräume verantwortlich ist.

Das Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen wird in einer Richtlinie des Departements definiert.

Gemäss Absatz 4 ist das Departement zuständig für die Erteilung der Spezialbewilligung für das Bauen innerhalb des Gewässerraums. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens werden die Dienststellen angehört, die für die Umwelt, die Landwirtschaft, die Jagd, Fischerei und Wildtiere, die Raumentwicklung und für Natur und Landschaft zuständig sind. Falls eine Kompetenzattraktion nicht möglich ist, ist gemäss diesem Absatz eine getrennte, aber gleichzeitige Eröffnung der Entscheide vorgesehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Baute gemäss Baugesetzgebung bewilligt werden muss, die im Gewässerraum zu liegen kommt und zudem auch noch eine Zufahrtsstrasse erstellt werden muss (Plangenehmigung durch den Staatsrat). In einer solchen Situation werden die Baubewilligung, die Spezialbewilligung für das Bauen im Gewässerraum und die Plangenehmigung gleichzeitig eröffnet, obwohl nicht dieselbe Behörde für die Bewilligungen zuständig sind. Die Behörden müssen sich hierzu untereinander abstimmen.

In Absatz 5 wird Bezug auf eine spezifische Verordnung genommen, in der die Kriterien für die Ausscheidung der Gewässerräume für die grossen Fliessgewässer definiert werden. Bei der fraglichen Verordnung handelt es sich um die Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 2. April 2014.

### **Artikel 15 Kantonale Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer und Seen**

Die kantonale Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer ist am 10. Dezember 2014 genehmigt worden. Noch ausstehend ist die Planung zur Revitalisierung der Seen. Dies ist eine kantonale Aufgabe, die gemäss Vorgaben des Bundes bis spätestens Ende 2022 abgeschlossen sein muss. In Zusammenhang mit der kantonalen Revitalisierungsplanung aus dem Jahr 2014 ist zu erwähnen, dass diese im Rahmen einer allgemeinen Planung zur Renaturierung der Fliessgewässer im Kanton erfolgt ist. Dabei wurden auch Aspekte wie die Materialbewirtschaftung, die Regulierung von Schleusen und die Fischwanderung (Beseitigung verschiedener Hindernisse) untersucht. Die Gemeinden wurden über diese Planungen informiert.

### **Artikel 16 Wasserbaupläne für Fliessgewässer und Seen**

Die generelle Verpflichtung, Wasserbaupläne für die Fliessgewässer und Seen zu erstellen, wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf fallen gelassen. Die Wasserbaupläne sind zukünftig aber nicht mehr eine zwingend notwendige Voraussetzung für die Realisierung von Wasserbauprojekten. Die Revitalisierungspläne werden in diesem Artikel nicht speziell erwähnt, Revitalisierungsmassnahmen gehören gemäss Art. 2, Abs. 2 ja ebenfalls zum Wasserbau.

Der Wasserbauplan ist eine Art Vorstudie. Dabei handelt es sich um ein allgemeines Projekt, dass in einem grösseren Massstab (1:10'000) erarbeitet werden kann. Im Vordergrund stehen dabei der Gesamtblick und die Koordination der lokalen Dossiers, die später detailliert (Massstab 1:1'000) erarbeitet und dann aufgelegt werden. Der Wasserbauplan beinhaltet insbesondere die Analyse des Ausgangszustands und ein Variantenstudium. Zudem werden die Wasserbaumassnahmen, deren räumliche Ausdehnung sowie die Prioritäten festgelegt. Der Wasserbauplan ist vor allem sinnvoll für Fälle, in denen die Wasserbaumassnahmen ein Einzugsgebiet betreffen, das sich über mehrere Gemeinden erstreckt, und wenn diese Massnahmen unter einander koordiniert werden müssen.

Da der Wasserbauplan nicht sehr genau ist, müssen die Wasserbauprojekte diesen nicht zwingend 1:1 umsetzen. Abweichungen sind möglich, wenn die Grundzüge des Wasserbauplans, und falls der Wasserbauplan einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, die entsprechenden Auflagen und Bedingungen der UVP berücksichtigt werden.

Der Wasserbauplan hat keine Auswirkungen auf das Eigentum und das Eigentumsrecht von Privatpersonen. Auf der Basis eines Wasserbauplans sind keine Enteignungen erlaubt. Ebenso ist es nicht möglich, mittels Wasserbauplänen Räume für die spätere Ausgestaltung von Fließgewässern freizuhalten oder konkret festzulegen.

Der Wasserbauplan für die Rhone (Generelles Projekt Rhone 3, GP-R3) ist vom Staatsrat am 2. März 2016 genehmigt worden. Der Geltungsbereich des GP-R3 ist im vorgenannten Staatsratsbeschluss definiert; insbesondere heisst es dort, dass das GP-R3 als allgemeine Grundlage für die Erstellung der Ausführungsprojekte dient, die abschnittsweise öffentlich aufgelegt werden, und dass die definitive räumliche Abgrenzung resp. die Trasseeführung im Rahmen dieser Ausführungsprojekte festgelegt wird. Zudem nimmt das Koordinationsblatt A 12 «Dritte Rhonekorrektur» des kantonalen Richtplans Bezug auf das GP-R3. Dieses Koordinationsblatt ist behördenverbindlich in Bezug auf die Vorgehensweise zur Erreichung der darin festgelegten Koordinationsprinzipien.

Da der Wasserbauplan in erster Linie ein Arbeitsinstrument ist, muss er nicht öffentlich aufgelegt werden. Er entfaltet keine rechtliche Wirkung und ist somit auch nicht zeitlich beschränkt. Entsprechend muss er nicht verlängert oder erneuert werden. Wie bereits erwähnt, wird er im Rahmen der Ausführungsprojekte übernommen, angepasst oder detailliert. Diese Ausführungsprojekte stellen damit die «Aktualisierung» eines Wasserbauplans dar. Selbstverständlich kann eine Gemeinde (für die Seitengewässer) oder das Departement (für die Rhone) den Wasserbauplan aktualisieren lassen, wenn diesbezüglich ein Bedürfnis besteht. Entsprechend des Umfangs und der Bedeutung der Anpassungen kann eine Gesamtvernehmlassung oder eine örtliche Vernehmlassung durchgeführt werden oder nicht.

### **Artikel 17 Kontrolle und Unterhalt der Schutzbauten, Fließgewässer und Seen**

Dieser Artikel regelt, in Anlehnung an Artikel 4 und 5, die Zuständigkeiten für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten, der Fließgewässer und Seen. In Absatz 2 wird erwähnt, dass die Dienststelle mittels wiederkehrender Stichproben den Unterhalt prüft.

### **Artikel 18 Grundsätze für den Unterhalt der Fließgewässer und Seen**

Absatz 1 definiert das Hauptziel des Unterhalts, Absatz 2 die allgemeinen Grundsätze und Absatz 3 listet die verschiedenen Arten der Unterhaltsarbeiten auf. Diese werden später in einer separaten Richtlinie noch detailliert geregelt. Absatz 4 verweist in Bezug auf die Arbeiten, die zur Gewährleistung der Sicherstellung der Schiffbarkeit der Fließgewässer erforderlich sind, auf die Spezialgesetzgebung. Der Grundsatz, einen Teil der Fließgewässer mittels Konzessionen für die Schifffahrt zur Verfügung zu stellen, wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen. Das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 2. Juli 1982 ist hier die anwendbare Rechtsgrundlage.

Die Aufzählung der Unterhaltsarbeiten an den Fließgewässern gemäss Absatz 3 ist nicht abschliessend. Eine dieser Unterhaltsaufgaben besteht darin, die notwendigen Massnahmen umzusetzen, die für die Gewährleistung der Schiffbarkeit der Fließgewässer und Seen erforderlich sind. Das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 2.

Juli 1982 sieht in Artikel 4 vor, dass das Baudepartement, durch seine betroffenen Dienststellen, nachdem es gegebenenfalls die Stellungnahme der anderen betroffenen Departemente eingeholt hat, verantwortlich ist für die Ausstattung der Gewässerläufe und deren Zugang (Art. 4, Abs. 1, Buchstabe b). Zudem leitet es auf Gesuch des Polizeidepartementes die Wegschaffung der Hindernisse für die Schifffahrt, auf Kosten der Verantwortlichen, in die Wege (Art 4. Abs. 1, Buchstabe e).

### **Artikel 19 Ausführung der Unterhaltsarbeiten**

Wenn es sich ausschliesslich um Unterhaltsarbeiten handelt, können diese ohne öffentliche Auflage und ohne Plangenehmigungsentscheid ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### **Artikel 20 Grundsätze für den Unterhalt der Schutzbauten**

Ein korrekter Unterhalt ist entscheidend für die Gewährleistung des Sicherheitsniveaus, für welches eine Schutzbaute dimensioniert wurde. Unterhalt bedeutet, mit einfachen und regelmässigen Arbeiten, die oft einer Reparatur gleichkommen, die Gebrauchstauglichkeit (gemäss SIA Norm 469) einer Schutzbaute für eine bestimmte Zeit zu bewahren oder wieder herzustellen.

Wenn die Schutzziele, die bei der Erstellung der Schutzbaute gegolten haben, sich im Laufe der Zeit, zum Beispiel durch eine veränderte Bodennutzung, hingegen derart verändern, dass die Schutzbaute nicht mehr genügt, um diese Schutzziele sicher zu stellen, so sind bauliche Anpassungen erforderlich, die im Rahmen eines Projektes gemäss Artikel 27 ausgeführt werden.

### **Artikel 21 Präventivmassnahmen und Entschädigung**

Mit Hilfe dieses Artikels soll ermöglicht werden, dass die Betreiber von Wasserkraftanlagen von den zuständigen Behörden in Notfallsituationen zur Umsetzung von vorbeugenden Massnahmen zur Regulierung des Abflussregimes der Fliessgewässer (wie das Ablassen oder das Zurückhalten von Wasser, Absenkung von Stauseen, usw.) verpflichtet werden können. Dies gilt insbesondere bei angekündigten Starkniederschlägen und bei grosser Hochwassergefahr. Grundsätzlich ist der Staatsrat zuständig für die Anordnung dieser Massnahmen. Er kann diese Zuständigkeit aber an die für die Naturgefahren zuständige Dienststelle delegieren.

### **Artikel 22 Grundsätze der Überwachung, Führung und Intervention**

Die Notfallintervention ist definiert als die Gesamtheit der organisatorischen Massnahmen und dringenden Arbeiten, die bei Ereignissen, bei denen Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, unverzüglich ergriffen werden müssen. Die Planung der Notfallintervention (Warnen, Alarmieren, Retten, Schäden vermeiden) zielt in erster Linie darauf ab, Menschenleben zu retten und Folgeschäden zu vermeiden. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die erheblichen Sachwerte wie Gebäude und Infrastrukturen, sondern auch für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie zum Beispiel die unterirdischen Quellschutzzonen. Die Alarm- und Einsatzpläne sind hierzu eine entscheidende Grundlage.

### **Artikel 23 Führungsorgane und Interventionsstellen**

Gemäss Artikel 15 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) umfassen die Gemeindeführungsstäbe und die Regionalen Führungsstäbe auch eine Naturgefahrenzelle. Die Mitglieder dieser Zelle haben zur Aufgabe, die zuständigen Stellen zu informieren und zu beraten.

Artikel 10 der gleichen Verordnung beschreibt eine ähnliche Organisation auf kantonaler Ebene und spricht von einer «wissenschaftlichen Krisenzelle für Naturgefahren». Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht deshalb vor, dass der Kanton eine solche kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle hat. Diese Einheit ist derzeit als CERISE bekannt, vor allem, weil sie wie oben erläutert in der VBBAL so bezeichnet wird. Das Kürzel CERISE wurde aber nicht explizit in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Mit der allgemeinen Bezeichnung «kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle (CSDN)» wird nämlich eine höhere Flexibilität ermöglicht, insbesondere für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls zu einer Namensanpassung in der VBBAL kommen sollte.

Seit vielen Jahren setzt der Kanton in kritischen Wettersituationen auf lokale Naturgefahrenbeobachter. Diese Beobachter sind nun mindestens einer Naturgefahrenzelle in einer Gemeinde oder Region angegliedert. Die Leistungen, die sie im Auftrag des Kantons erbringen, sind in Vereinbarungen mit den Regionen oder Gemeinden definiert. In diesen Vereinbarungen sind auch die Zusammenarbeitsbedingungen und die Finanzierung geregelt.

#### **Artikel 24 Naturgefahrenbeobachter und Naturgefahrenzellen der kommunalen und regionalen Führungsstäbe**

Dieser Artikel beschreibt die Rolle und die Aufgaben der kommunalen oder regionalen Naturgefahrenbeobachter. Die Hauptaufgabe dieser Beobachter besteht darin, die Gemeindebehörden und den kantonalen Strassendienst betreffend Naturgefahren zu beraten. Bei heiklen Wettersituationen stehen die Beobachter mit der kantonalen wissenschaftlichen Naturgefahrenzelle in Kontakt und ermöglichen es dieser, zuverlässige Informationen über die Situation in den Regionen zu erhalten und gegenseitig Informationen auszutauschen.

Die Naturgefahrenbeobachter sind in der Regel so organisiert, dass sie ein geographisch logisches Gebiet abdecken können (z. B. ein gesamtes Tal oder einen Teil davon). Diese Gebietszuständigkeiten der Naturgefahrenzellen sind aber nicht zwingend deckungsgleich mit dem Zuständigkeitsgebiet eines Gemeindeführungsstabs oder eines regionalen Führungsstabs. Deshalb ist es durchaus möglich, dass ein Naturgefahrenbeobachter gleichzeitig mehreren Naturgefahrenzellen Informationen liefern und diese beraten kann.

#### **Artikel 25 Kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle (CSDN)**

Die Sektion Naturgefahren der DWFL verfügt über Fachleute im Bereich der Hochwassergefahren, der Geologie, der Lawinen und der Erdbebengefahr. Für bestimmte Themenbereiche können auch Spezialisten und Ingenieure anderer Dienststellen oder Ämter beigezogen werden (Dienststelle Hochwasserschutz Rhone, Dienststelle für Umwelt, usw.). Meistens sind diese Fachleute in den drei Kreisen (Ober-, Mittel- und Unterwallis) tätig. Sie können sich im Bedarfsfall entsprechend schnell vor Ort begeben. Je nach Art der zu erwartenden Gefährdung sind es die betreffenden Spezialisten, die in die kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle eingebunden werden. Diese ist operativ abhängig von der DWFL, wobei dies mit der DZSM koordiniert wird.

Im Wallis arbeiten zudem zahlreiche auf Naturgefahren spezialisierte Büros das ganze Jahr über mit der Sektion Naturgefahren zusammen. Im Falle einer kritischen Situation auf Niveau Kanton können diese Büros zur Unterstützung der kantonalen wissenschaftlichen Naturgefahrenzelle beigezogen werden.

#### **Artikel 26 Kantonales Überwachungs-, Warn- und Alarmierungsnetz**

Gegenwärtig gibt es mehrere Messnetze, welche die kantonalen Spezialisten und die Naturgefahrenbeobachter mit Daten versorgen, oft in Echtzeit:

- IMIS Netz: automatische Schneemessstationen, die vom Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF in Davos betrieben werden. Bund und Kantone beteiligen sich finanziell am Betrieb und Unterhalt dieses Messnetzes. Die Mehrzahl dieser Stationen

liegen oberhalb 2'500 Meter über Meer und übermitteln alle 30 Minuten Messdaten zu Schneehöhe, Aufbau der Schneedecke, Windgeschwindigkeit und –richtung sowie Temperatur. Zurzeit befinden sich 51 IMIS Stationen im Kanton Wallis im Einsatz.

- Niederschlagsmessnetz: In Ergänzung zum Messnetz von MeteoSchweiz hat der Kanton in Zusammenarbeit mit MeteoSchweiz zusätzlich rund 30 Pluviometer installiert, die Auskunft über die Menge und Intensität der Niederschläge in den Regionen geben. Diese sind auch in das Netzwerk von MeteoSchweiz integriert und ermöglichen eine bessere Kalibrierung der Prognosemodelle von MeteoSchweiz.
- Andere Messnetze: In einem speziellen kantonalen Datenportal des Kantons werden Messungen zu Abflussmengen von Flüssen und Bächen, Angaben zu Massenbewegungen und anderen für die Überwachung von Naturgefahren notwendiger Werten zusammengeführt.
- Private Messstationen: Die Sektion Naturgefahren hat zudem zur Erstellung von Überwachungs- und Alarmsystemen beigetragen, die von privaten Unternehmen erstellt wurden. Sie kann diese Daten entsprechend nutzen.

Im kantonalen Naturgefahrenportal Guardaval werden all diese Daten soweit wie möglich zusammengeführt und den interessierten Stellen (Gemeinden, Strassenmeister, Naturgefahrenbeobachter, Fachstellen, Universitäten, usw.) zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 27 Grundsatz für den Wasserbau und Schutzbauten**

Präventiv- oder Interventionsmassnahmen sind gegenüber baulichen Wasserbaumassnahmen, der Erstellung von Schutzbauten oder einer Verlegung der gefährdeten Objekte und Anlagen immer vorzuziehen. Diese sind aber zu ergreifen, wenn das Risiko nicht als akzeptabel angesehen werden kann.

### **Artikel 28 Revitalisierung der Fliessgewässer und Seen**

Dieser Artikel listet die obligatorischen Bedingungen auf, die gesamthaft erfüllt sein müssen, um zu entscheiden, ob eine Revitalisierung von Flüssen und Seen erforderlich ist oder nicht. Aus finanzieller Sicht können nur solche Massnahmen subventioniert werden, die der ordentlichen Budgetplanung des Kantons entsprechen und für die die Gemeinden ihren Anteil leisten können. Es gibt zahlreiche Interessen, die bei der Umsetzung eines Revitalisierungsprojekts zu berücksichtigen sind, darunter insbesondere auch die Raumnutzung und mögliche Auswirkungen auf das Landwirtschaftsgebiet. So war insbesondere die Thematik der Fruchtfolgeflächen bereits mehrfach Gegenstand von Bundesgerichtsurteilen. Das Bundesgericht hat hierbei festgelegt, dass für den Verlust von Fruchtfolgeflächen innerhalb des kantonalen Fruchtfolgeflächen-Kontingents Ersatz zu leisten ist.

### **Artikel 29 Umsetzung der Massnahmen und Delegation der Zuständigkeiten**

Es ist Aufgabe des Kantons, der Gemeinden oder betroffener Dritter im Sinne von Artikel 4, die notwendigen Schutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle zu planen und umzusetzen, um das Risiko für Personen und erhebliche Sachwerte zu verringern.

In diesem Artikel wird ausserdem die Möglichkeit geschaffen, dass die gemäss Gesetz zuständige Behörde in begründeten Fällen ihre Zuständigkeiten delegieren kann. Die Behörde, die eine Delegation vornimmt, muss ihren Entscheid begründen. Mit einer solchen Situation können wir insbesondere im Rahmen der Umsetzung der 3. Rhonekorrektur konfrontiert sein, wenn dabei z. B. gleichzeitig auch Eingriffe an kommunalen Fliessgewässern notwendig sind (z. B. Arbeiten an einem Kanal). Die für ein derartiges Projekt eigentlich zuständige Gemeinde kann nun ihre Zuständigkeit an den Kanton delegieren. Eine Kompetenzdelegation kann auch bei Wasserkraft-Sanierungsprojekten sinnvoll sein: die Betreibergesellschaft, die Arbeiten an

einem kommunalen Gewässer durchführen muss (z. B. Ersatzmassnahmen), kann mit der zuständigen Gemeinde vereinbaren, dass diese ihr die Zuständigkeit für das Projekt und nicht nur die Leitung der Arbeiten überträgt. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Grundsätze der Werkeigentümerhaftung trotz dieser Delegation weiterhin anwendbar sind. In jedem Fall übernimmt der Werkeigentümer die Hauptverantwortung gemäss Artikel 58 OR und 679 ZGB. In erster Linie wird er sich zu verantworten haben, doch kann er dann, in einem zweiten Schritt, gegen den (die) verantwortlichen Dritten einen Regressanspruch geltend machen.

### **Artikel 30 Dringliche Massnahmen und Instandsetzungen**

Dieser Artikel befasst sich mit den dringlichen Massnahmen und Instandsetzungen. Die Instandsetzung ist definiert als die Wiederherstellung der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit einer Schutzbaute für eine bestimmte Zeit. Dabei handelt es sich meistens um Reparaturarbeiten. Entsprechend sind hierfür keine Bewilligungen erforderlich (mit Ausnahme von Spezialbewilligungen wie beispielsweise die Bewilligung für Eingriffe in Fischereigewässer). In Absatz 3 und 4 wird in Konsequenz von Artikel 19 und 21 zwischen der Instandsetzung von Schutzbauten und von Fliessgewässern unterschieden.

Die zuständige Behörde, die mit einem unmittelbar bevorstehenden und erheblichen Schadensrisiko konfrontiert ist oder die die Sicherheit nach einem bereits eingetretenen Ereignis wiederherstellen muss, kann dringliche Massnahmen oder Instandsetzungen anordnen, ohne dass eine öffentliche Projektauflage notwendig ist. Sie muss in einer derartigen Situation so schnell wie möglich reagieren können. Die zuständigen kantonalen Stellen sind dabei soweit dies möglich ist anzuhören.

Gehen die genannten Massnahmen hingegen über die Wiederherstellung des Ausgangszustands hinaus, müssen sie dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden; es handelt sich dabei um eine nachträgliche Genehmigung, jedoch ohne zwingende öffentliche Auflage. In jedem Fall müssen die erforderlichen Spezialbewilligungen eingeholt werden. Gegebenenfalls können auch diese im Nachhinein beantragt werden (für den Fall, dass die Spezialgesetzgebung dies so verlangt, ist es möglich, nur die beantragte Spezialbewilligung öffentlich aufzulegen).

### **Artikel 31 Zuständigkeiten, vorgängige Vernehmlassung und öffentliche Auflage**

Einleitend wird festgehalten, dass der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne, der Gewässerräume sowie der Wasserbau- und Schutzbautenprojekte ist. Die Verfahrensleitung des Plangenehmigungsverfahrens wird durch das Instruktionsorgan, den Rechtsdienst des Departements, das für den Wasserbau und die Naturgefahren zuständig ist, wahrgenommen.

Der Artikel bestimmt auch die Projekte, die Gegenstand einer öffentlichen Auflage sein müssen.

Zudem wird neu das Prinzip der vorgängigen Vernehmlassung dieser Projekte bei den zuständigen Dienststellen und Ämtern eingeführt. Die vorgängige Vernehmlassung hat zum Ziel, dass nur vollständige sowie den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechende Dossiers öffentlich aufgelegt werden. Diese Vorgehensweise sollte es ermöglichen, das Vernehmlassungsverfahren zu beschleunigen. Zum Teil ist der Gesuchsteller bei der heutigen Regelung nämlich gezwungen, sein Dossier nach der Vernehmlassung anzupassen und nochmals öffentlich aufzulegen. Ausserdem kann die Zeitspanne zwischen der öffentlichen Auflage des Projektes und der Umsetzung in Einzelfällen sogar so lange sein, dass das bewilligte Projekt nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen entspricht (Änderung der Rechtsgrundlagen, Änderung der Sachlage, neue wissenschaftliche

Erkenntnisse, usw.). Zuständig für die administrative Durchführung dieses Vernehmlassungsverfahrens ist das Instruktionsorgan: es führt die vorgängige Vernehmlassung bei den zuständigen Dienststellen ein und leitet die eingegangenen Bemerkungen an den Gesuchsteller weiter.

Nach erfolgter vorgängiger Vernehmlassung passt oder ergänzt der Gesuchsteller das Projekt gemäss den von den Dienststellen oder Ämtern eingegangenen Bemerkungen und Bedingungen an, es sei denn, diese Auflagen und Bedingungen stünden in Widerspruch zu den Projektzielen. Es ist nämlich möglich, dass eine Vormeinung grundsätzlich negativ ausfällt, oder dass Bedingungen derart formuliert werden, dass sie dem Hauptziel des Projekts widersprechen. In einer derartigen Situation kann der Gesuchsteller beschliessen, das Projekt trotzdem öffentlich aufzulegen. Das Instruktionsorgan muss dann die verschiedenen Vormeinungen und Bedingungen analysieren und der zuständigen Entscheidbehörde (dem Staatsrat) eine Interessenabwägung vorschlagen. Diese Interessenabwägung wird schlussendlich in den Projektentscheid einfließen, der entweder in der Genehmigung oder Ablehnung des Projektes mündet. Ohne eine derartige Regelung bestünde ansonsten die Gefahr, dass der Gesuchsteller sein Projekt nie öffentlich auflegen könnte.

Mit der Einführung des Prinzips der vorgängigen Vernehmlassung werden die Dienststellen und Ämter nach der öffentlichen Auflage eines Dossiers nicht mehr automatisch ein zweites Mal angehört (ausser die Spezialgesetzgebung sieht dies vor). Die Arbeitsgruppe sieht es andererseits als wichtig an, dass von Fall zu Fall entschieden werden kann, ob eine erneute Vernehmlassung nach erfolgter öffentlicher Projektauflage notwendig ist oder nicht. Sie hat daher beschlossen, diese Beurteilung dem Instruktionsorgan zu überlassen. Dieses trägt bei seinem Entscheid, ob eine zusätzliche Anhörung erforderlich ist oder nicht, dem Umfang und der Komplexität des Dossiers Rechnung. In jedem Fall ist eine erneute Vernehmlassung unvermeidlich wenn es zu Einsprachen gegen das Projekt kommt.

Um negative Auswirkungen zu vermeiden, die sich aus einer zu langen Zeitspanne zwischen der vorgängigen Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage eines Projektes ergeben könnten, sieht der Gesetzesentwurf eine Frist von einem Jahr ab dem Ende der vorgängigen Vernehmlassung vor, ab der die öffentliche Auflage erfolgen muss. Hält der Gesuchsteller diese Frist nicht ein, muss er das Verfahren neu beginnen und erneut die vorgängige Vormeinung der zuständigen Dienststellen und Ämter einholen.

### **Artikel 32 Inhalt des Auflageprojektes**

Das Auflageprojekt muss sowohl vom rechtlichen als auch vom technischen Standpunkt aus den geltenden Ausführungsbestimmungen entsprechen. Der Umfang dieser Ausführungsbestimmungen wird in der Verordnung präzisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wasserbau und Verbauungen von Natur aus keine exakte Wissenschaft sind und dass eine Plangenehmigung nicht verhindern soll, dass vor Ort aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten Anpassungen vorgenommen werden.

### **Artikel 33 - 37 Öffentliche Auflage - Persönliche Anzeige**

Artikel 33 legt die Bedingungen der öffentlichen Auflage und die Fälle fest, in denen es möglich ist, auf die öffentliche Auflage zu verzichten. Der Begriff des Projekts von geringer Bedeutung sowie der geringfügigen Änderung werden in der Verordnung geregelt, so wie dies bereits aktuell der Fall ist.

Im Übrigen sind die Verfahren zur Genehmigung des Projektes, der öffentlichen Auflage, der Frist und Form der Einsprache, der Überweisung der Akten, der Einigungsverhandlung, usw. identisch mit der heutigen Regelung. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die

Bürgerinnen und Bürger sind mit diesen Abläufen bestens vertraut, weshalb sich hierzu ein detaillierter Kommentar erübrigt.

### **Artikel 38 Koordination**

Das Prinzip der Verfahrenskoordination ist fundamental für das Verwaltungsverfahren. Bedarf ein Projekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren.

Die formelle Koordination bezieht sich auf die verfahrenstechnischen Aspekte eines Verfahrens. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Behörden, die in derselben Angelegenheit zu befinden haben, ihr eigenes Verfahren nicht ohne Berücksichtigung der anderen Verfahren durchführen können. Daraus folgt, dass die Behörden miteinander kommunizieren müssen, dass die Verfahren gleichzeitig eingeleitet und aufeinander abgestimmt werden müssen (öffentliche Auflage) und dass die Entscheidungen zusammen oder gleichzeitig eröffnet werden.

Die materielle Koordination betrifft die Anwendung des materiellen Rechts; die betroffenen Behörden müssen auf der Grundlage ein und desselben Sachverhaltes die Anwendung der Regeln ihrer Zuständigkeit untereinander koordinieren. Daher dürfen die zuständigen Behörden keine widersprüchlichen Entscheide erlassen (sie können aber gleichwohl ablehnende Entscheide auf Basis der aktuellen Gesetzgebung erlassen).

Gemäss dem vorliegenden Entwurf wird die Zuständigkeit für die Verfahrensleitung und die Einholung der Stellungnahmen dem Instruktionsorgan zugewiesen. Der Staatsrat ist abschliessend zuständig für die Interessenabwägung, wenn die verschiedenen Entscheide auf kantonaler Ebene angesiedelt sind. Damit nur ein einziger Rechtsweg möglich ist, integriert der Staatsrat in seinen Entscheid alle Bewilligungen, für die der Kanton zuständig ist.

Dieses Grundprinzip des Verwaltungsrechts kann am Beispiel eines Wasserbauprojekts entlang der Rhone aufgezeigt werden. Ein solches Projekt kann die Verlegung von Strassen, einer Gasleitung oder Wegen des Freizeitverkehrs notwendig machen. Unter Umständen sind auch noch Spezialbewilligungen wie Rodungen oder Eingriffe in die Fischereigewässer notwendig. All diese Verfahren müssen koordiniert werden. In einem solchen Fall müssen die Entscheide, für die dieselbe Entscheidbehörde (der Staatsrat) zuständig ist, in einem einzigen Entscheid vereint werden, und auch die Spezialbewilligungen, für welche die Entscheidbehörde zuständig ist, müssen hier integriert werden. Entscheide, für die eine andere Behörde zuständig ist, müssen hingegen koordiniert und gleichzeitig eröffnet werden. Dies ist beim vorliegenden Beispiel der Fall für die Verlegung der Gasleitung, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

### **Artikel 39 Entscheid über das Projekt**

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen.

### **Artikel 40 Rechtskraft des Projektes**

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Öffentlichkeit darüber informiert, dass ein öffentlich aufgelegtes Projekt genehmigt worden und in Rechtskraft erwachsen ist. Das genehmigte rechtskräftige Projekt wird zudem in der oder den Standortgemeinden(n) aufgelegt, wo jeder Interessierte Einsicht nehmen kann.

### **Artikel 41 Auswirkung der öffentlichen Auflage oder der persönlichen Anzeige**

Auch dieser Artikel wurde aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen. Mit ihm kann sichergestellt werden, dass nach der öffentlichen Auflage eines Projektes an einem Grundstück, dessen Inanspruchnahme zur Verwirklichung des Projekts notwendig erscheint, keine Änderungen mehr vorgenommen werden können. Dies bedeutet, dass jemand, der ein Grundstück, das von einem der vorliegenden Gesetzgebung unterliegenden Projekt betroffen ist, auf irgendeine Art verändern will, entweder darauf verzichten muss oder hierzu die ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde einholen muss (Beurteilung durch die zuständige Behörde von Fall zu Fall). Insbesondere dann, wenn sich die Genehmigungsverfahren in die Länge ziehen und wenn die Nutzung während dieses Zeitraums nicht ausgeschlossen ist, kann die zuständige Behörde Unterhaltmassnahmen mit verhältnismässigen Kosten genehmigen, wenn dadurch der Wert des Grundstücks nicht wesentlich erhöht wird.

#### **Artikel 42 Vorzeitige teilweise Ausführung**

Dieser Artikel ist in Zusammenhang mit der vorgängigen Anhörung der zuständigen Dienststellen und Ämter vor der öffentlichen Auflage zu sehen. Ein Projekt, das öffentlich aufgelegt worden ist, und gegen das keine Einsprache eingegangen ist, kann von den vorgängig der öffentlichen Auflage angehörten Stellen nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn zwischenzeitlich keine Änderungen am Projekt vorgenommen wurden. Damit kann in Zukunft häufiger eine vorzeitige Ausführung bewilligt werden.

Die Bewilligung der vorzeitigen teilweisen Ausführung ist eine der Neuerungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Damit wird es möglich, Massnahmen auf bestimmten Abschnitten oder Etappen, die nicht bestritten sind, zu deblockieren und mit den sicherheitsrelevanten Arbeiten zu beginnen. Voraussetzung hierzu ist natürlich, dass das Gesamtprojekt nicht durch Einsprachen gesamthaft in Frage gestellt wird, und dass der Abschnitt, für den die vorzeitige teilweise Bewilligung erteilt wird, in Bezug auf die Sicherheitsaspekte nicht von anderen Sektoren abhängig ist. Zur Illustration kann hierzu das Projekt der dritten Rhonekorrektur dienen, wo sich die Massnahmen über mehrere Kilometer erstrecken. In diesem Fall kann es zukünftig möglich sein, für Sektoren, auf denen keine Einsprachen vorliegen, eine vorzeitige Ausführung zu genehmigen. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist eine Blockierung nämlich nicht zu vertreten, wenn beispielsweise das Projekt einzig durch eine Einsprache eines Bodeneigentümers auf einem anderen Abschnitt verzögert wird, und diese Einsprache den betreffenden Sektor gar nicht berührt.

Selbstverständlich ist zu beachten, dass die Genehmigung der vorzeitigen teilweisen Ausführung nur auf eigenes Risiko des Antragstellers hin erteilt wird.

#### **Artikel 43 Dauer der Gültigkeit der Genehmigung**

Das Gesetz sieht eine Frist von 3 Jahren vor, ab der das Projekt zu beginnen ist, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist. Damit soll erreicht werden, dass die Projekte von den Bauherren zügig umgesetzt werden.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung, wenn der Gesuchsteller keine wichtigen Gründe geltend machen kann. In diesem Fall muss das Genehmigungsverfahren neu begonnen werden (Vernehmlassung, öffentliche Auflage, Instruktion und Entscheidung). Dabei obliegt es dem Adressaten des Genehmigungsentscheids den Nachweis zu erbringen, dass er aus technischen Gründen nicht in der Lage war, die Genehmigung umzusetzen und dass er die notwendigen Schritte zur Projektumsetzung mit der erforderlichen Sorgfalt unternommen hat.

Die Dauer der Gültigkeit einer Genehmigung kann um maximal 3 Jahre verlängert werden, wenn der Gesuchsteller wichtige Gründe geltend machen kann. Diese Verlängerung ist hingegen nicht möglich, wenn die Sach- oder Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Genehmigung gültig war, sich inzwischen geändert hat.

#### **Artikel 44 Verzicht - Abänderung des rechtskräftigen Projekts**

Bei wesentlichen Änderungen des Projektes nach der Genehmigung müssen die zuständigen Dienststellen und Ämter erneut angehört werden. Dabei gelten dieselben Verfahren wie beim Genehmigungsverfahren. Der Begriff der wesentlichen Änderung wird in der Verordnung definiert.

Im Falle eines Verzichts auf ein Projekt muss die betreffende Information durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

#### **Artikel 45 Folgen der Rechtskraft des Projektes**

Dieser Artikel wurde aus dem Wasserbaugesetz übernommen und an die neue Gesetzgebung angepasst.

#### **Artikel 46 Ausgestaltung der Finanzierung**

In Absatz 1 ist der Grundsatz für die Kostenverteilung unter den Projektbeteiligten festgelegt: diese beruht auf dem Nutzniesser- und Verursacherprinzip und berücksichtigt das Kostenteilermodell des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Dieses Modell und die Berechnungsmethoden werden in einer Richtlinie des Departements präzisiert werden, die Departementsrichtlinie wird sich aber im Wesentlichen auf die bestehenden Bundesrichtlinien abstützen. Entsprechend wird der erzielte Nutzen hauptsächlich anhand der erzielten Risikoreduktion ermittelt werden. Auf Basis der erwähnten Richtlinie des Departements wird es den zuständigen Entscheidbehörden somit möglich sein, pro einzelnes Projekt die Nutzniesser sowie deren Kostenanteil zu bestimmen.

Der Begriff des Nutzens umfasst, wie vorher erwähnt, die Risikoreduktion. Dies ist auch der Grund, warum der Gesetzesentwurf neben dem Nutzniesser- und Verursacherprinzip nicht auch noch explizit einen risikobasierten Begriff wie beispielsweise die Risikoreduktion aufführt, so wie dies im Rahmen der Vernehmlassung verschiedentlich gefordert worden ist.

In Absatz 2 wird der Begriff der anerkannten (und der nicht anerkannten) Kosten eingeführt. Für die Subventionierung durch Bund und Kanton wird zwischen den anerkannten (anrechenbaren) und den nicht anerkannten (nicht anrechenbaren) Kosten unterschieden werden. Diese werden ebenfalls im Rahmen einer Verwaltungsrichtlinie des Departements genauer definiert werden. Diese wird sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Bundes abstützen (Handbuch zu den Programmvereinbarungen, wird im Prinzip alle 4 Jahre revidiert). Zu den nicht anerkannten Kosten gehören z. B. die administrativen Leistungen des Kantons und der Gemeinden, Naturgefahrenversicherungen, mobile Schutzmassnahmen, die Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser, Deponiekosten, Gebühren oder Teile von Bauwerken, die nichts mit dem Schutzkonzept zu tun haben, usw.

Falls ein Nutzniesser eines Projektes nicht Anrecht auf Subventionen hat, beispielsweise das ASTRA für den Schutz einer Nationalstrasse, so wird der Anteil dieses nicht subventionsberechtigten Projektbeteiligten bei der Berechnung des Kantonsbeitrags von den anerkannten Kosten abgezogen.

Absatz 4 legt fest, dass wenn ein gemäss Artikel 11 und 12 bewilligtes Bauvorhaben zu der Schaffung eines Risikos oder der Erhöhung der Risikointensität führt, die entsprechenden

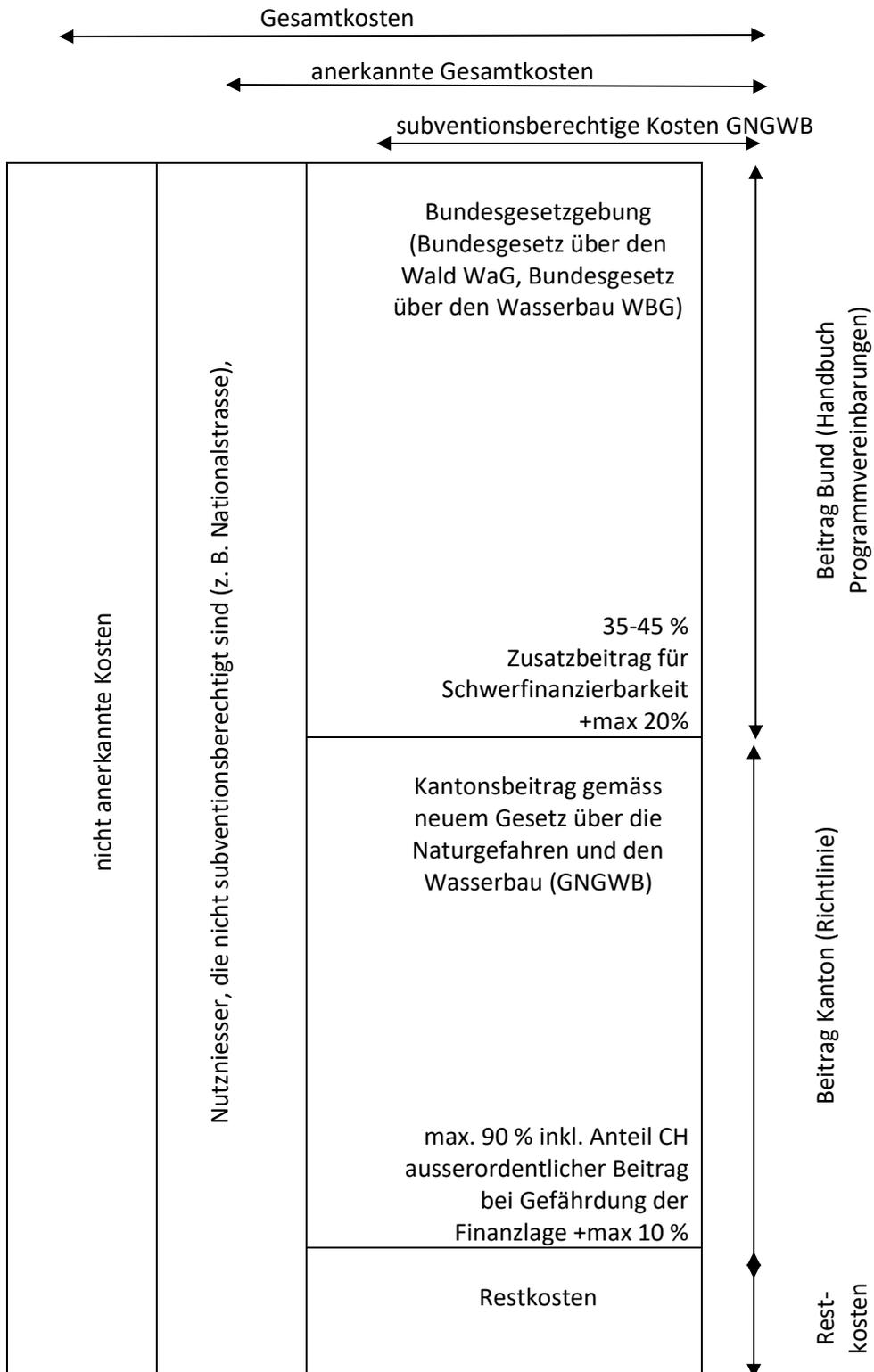
Kosten für die Risikoverminderung direkt diesem Verursacher resp. Projektbeteiligten in Rechnung zu stellen sind. Die diesbezüglichen Kosten werden als nicht anerkannte Kosten angesehen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn das Bauvorhaben auf eine Gesetzesanpassung zurück zu führen ist und entsprechend behördlich angeordnet wurde; in einem solchen Fall sollte der Eigentümer die zusätzlichen Kosten nicht tragen müssen.

Gemäss Absatz 6 prüft der Kanton bei der Subventionierung, ob ein Bauherr durch die Summierung von Subventionen und Spenden keinen Gewinn aus dem Projekt erzielt. In der Vergangenheit hat der Abzug von Spenden von nicht am Projekt beteiligten Stellen immer wieder zu Unsicherheiten und unklaren Verhältnissen geführt. Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, werden Spenden Dritter in Zukunft bei der Subventionsberechnung nicht mehr berücksichtigt, solange sie nicht höher sind als die Restkosten, die dem Subventionsempfänger verbleiben.

Die Finanzierung des Baus der 3. Rhonekorrektur ist entsprechend den Bestimmungen in Absatz 7 im Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur GFinR3 geregelt. Demgegenüber unterliegt der Unterhalt der Rhone den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Artikel 50 definiert.

Die folgende Tabelle ist als Beispiel angegeben. Die Zahlen können sich ändern.

Schematische Darstellung



## **Artikel 47 Grundsätze für die Subventionierung**

Die Anspruchsberechtigten für eine Subventionierung werden nach der Art der zu schützenden Objekte in der Verordnung festgelegt. Auch die Richtlinien des Bundes werden berücksichtigt. Die Hauptanspruchsberechtigten sind sicher die Gemeinden, vor allem wenn es sich um den Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten in Bauzonen oder in Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone handelt. Die Verordnung wird die Subventionsmöglichkeiten für weitere wichtige Schutzobjekte wie die Verkehrsträger von nationaler oder kantonaler Bedeutung, insbesondere für die Kantonsstrassen und Eisenbahnunternehmen, die über einen öffentlichen Verkehrsauftrag des BAV verfügen, festlegen.

Gemäss den Bestimmungen des Bundes zählen Sportanlagen, Campingplätze und touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht zu den anspruchsberechtigten Subventionsempfängern.

Es werden nur Massnahmen subventioniert, die nach den geltenden Richtlinien als verhältnismässig angesehen werden. Projekte müssen in der Regel ein Nutzen-Kostenverhältnis  $> 1$  aufweisen. Ausnahmsweise kann von diesem Wert abgewichen werden, wenn dieses Verhältnis aufgrund besonderer Umstände (z. B. Topographie, Geologie, Auflagen des Denkmalschutzes usw.) nur knapp nicht erreicht worden ist und wenn das individuelle Todesfallrisiko den Grenzwert von  $10^{-5}$  pro Jahr überschreitet, oder wenn lebenswichtige Infrastrukturen bedroht oder zerstört werden.

Falls vom Kanton ein Beitrag grösser als 10'000 Franken erwartet wird, so müssen Studien und Arbeiten der Dienststelle im Voraus schriftlich angekündigt werden, so wie das bereits heute der Fall ist (der Grenzwert liegt heute bei 5'000 Franken).

## **Artikel 48 Subventionierung der Präventivmassnahmen**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Harmonisierung der Subventionssätze bei der Erstellung der Grundlagendokumente, insbesondere bei den Gefahrenkarten und den Alarm- und Einsatzplanungen vor. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz und dem Gesetz über den Wald und die Naturgefahren gelangten hier bisher unterschiedliche Subventionssätze zur Anwendung (95% für Hochwassergefahrenkarten gemäss Wasserbaugesetz und 90% für Lawinen und Sturzprozesse gemäss Gesetz über den Wald und die Naturgefahren). In Zukunft ist hier ein einheitlicher Subventionssatz von 90% vorgesehen (wobei aktuell gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund 50% zu Lasten des Bundes gehen).

Bei der Ausbildung und der Tätigkeit der kommunalen und regionalen Naturgefahrenbeobachter, die auch kantonale Aufgaben wahrnehmen, sind keine Änderungen vorgesehen. Der Subventionssatz beträgt hier weiterhin 70% und wird wie bis anhin in Vereinbarungen zwischen Kanton, Gemeinden und interessierten Dritten festgelegt.

Die Erstellung und der Betrieb von Überwachungs-, Warn- und Alarmierungssystemen wird vom Kanton zukünftig mit einem Subventionssatz von bis zu 70% unterstützt. Aktuell liegen die Kantonsbeiträge in diesem Bereich für Projekte gemäss Waldgesetz bei 80% und bei Projekten gemäss Wasserbaugesetz bei 95%.

Eine Harmonisierung des Subventionssatzes wird ebenfalls im Bereich des Unterhalts der Fliessgewässer und des Unterhalts der Schutzbauten angestrebt: zukünftig vorgesehen ist ein einheitlicher Subventionssatz von 50% für alle Unterhaltsmassnahmen. Für den Unterhalt der Fliessgewässer wird damit fortan immer ein Satz von 50% zur Anwendung gelangen. In Fällen, in denen kein relevanter Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, konnte dieser Satz bisher auf 30% gesenkt werden. Der Subventionssatz für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten

wird hingegen gegenüber der heutigen Praxis um 20% gesenkt. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass die gesamten Unterhaltskosten für die Fliessgewässer heute jährlich einen Betrag von etwa 6 Millionen Franken ausmachen. Die pro Jahr anfallenden Kosten für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten betragen hingegen nur rund 1 Million Franken. Dieser deutlich tiefere Betrag ist vor allem in der Tatsache begründet, dass Reparaturarbeiten an Schutzbauten grösstenteils im Rahmen separater Instandsetzungsprojekte (gemäss den Bestimmungen von Artikel 49) ausgeführt werden. Die Harmonisierung der Subventionssätze wird aber dazu führen, dass für die Schutzbautenkontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten in Zukunft dieselben Regeln gelten werden wie für den Unterhalt der Fliessgewässer. Die Kürzung des Subventionssatzes wird abgefedert durch die Möglichkeit, dass Unterhaltsarbeiten neu auch wie Projekte gemäss Artikel 49 des vorliegenden Gesetzesentwurfs behandelt werden können, wenn es sich dabei nicht um einfache und regelmässig wiederkehrende Arbeiten handelt oder wenn die Arbeiten mit einem wesentlichen Mehrwert in Bezug auf die Sicherheit verbunden sind. In diesem Fall werden diese Arbeiten finanziell wie Projekte behandelt und können so in den Genuss eines höheren Subventionssatzes gelangen.

### **Artikel 49 Subventionierung des Wasserbaus, von Schutzbauten, dringlichen Massnahmen und Instandsetzungen**

Gemäss Art. 2, Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes umfasst der Wasserbau sowohl die baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes als auch die Revitalisierungsmassnahmen.

Der Kanton wird zukünftig bauliche Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und bauliche Wasserbaumassnahmen mit Beiträgen von bis zu 90% unterstützen, wie dies derzeit im Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (KGWNg) geregelt ist. Der Höchstsatz für Wasserbaumassnahmen gemäss Wasserbaugesetz beträgt demgegenüber heute 85%. Zudem wird ein neuer Mindestsubventionssatz von 50% festgelegt. Für den Wasserbau beträgt dieser Mindestsatz aktuell 65%. Dieser vorgeschlagene Mindestsatz entspricht dem neuen Subventionssatz für den Unterhalt. Der neue Mindestsatz kann damit für Projekte angewendet werden, deren Kosten-Wirksamkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Subventionssatz für alle Projekte zum Schutz vor allen Naturgefahren in ähnlicher Weise ermittelt wird. Der Subventionssatz wird für alle Schutzmassnahmen pro Projekt festgelegt und wird innerhalb der Grenze von 50 - 90% variieren. Die Methode zur Festlegung des Subventionssatzes für ein Projekt basiert dabei auf der Handhabung des integralen Risikomanagements durch den Gesuchsteller, der Bedeutung der zu schützenden Objekte, der Art der baulichen Massnahmen und der Berücksichtigung der Interessen von Natur und Gesellschaft. Diese Praxis wird heute bereits zur Zufriedenheit aller Beteiligten bei Lawinenverbauungs- und Steinschlagverbauungsprojekten angewendet. Die Dienststelle wird basierend auf dieser Methodik pro Projekt eine Berechnung des Subventionssatzes vornehmen. Dieser Vorschlag der Dienststelle wird anschliessend je nach Finanzkompetenz durch den Staatsrat oder den Grossrat genehmigt.

Der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen für Schutzmassnahmen verweigern oder die Beitragshöhe reduzieren, falls bei der Bestimmung der Raumnutzung auf mögliche Gefahren nicht gebührend Rücksicht genommen wurde, insbesondere bei Missachtung von Gefahrenkarten und amtlichen Weisungen.

Bei einer besonders schwierigen finanziellen Lage einer Gemeinde kann der Kanton entsprechend der Bestimmungen in Absatz 3 ausserdem der Gemeinde eine zusätzliche ausserordentliche Subvention von bis zu 10% gewähren. Zuständig für diesen ausserordentlichen Kantonsbeitrag ist der Staatsrat, auf Vormeinung der kantonalen Finanzverwaltung

Gemäss Absatz 5 muss die Dienststelle im Falle einer Subventionierung die vorzeitige Ausführung von dringlichen Massnahmen oder Instandsetzungen genehmigen. Das diesbezügliche Verfahren wird ebenfalls in der Richtlinie festgelegt.

### **Artikel 50 Wasserbau und Unterhalt an der Rhone und am Genfersee**

Dieser Artikel regelt einerseits die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltsarbeiten an der Rhone und am Genfersee auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet. Für den Genfersee wird zudem auch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden am Wasserbau, und damit auch die Revitalisierungsmassnahmen, für den Anteil, der ihr Gemeindegebiet betrifft, geregelt.

Im Vergleich zu den Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung hat die Arbeitsgruppe hingegen beschlossen, für die Wasserbau- und Revitalisierungsmassnahmen an der Rhone auf Bestimmungen in Bezug auf die finanzielle Beteiligung von allfälligen Nutzniessern zu verzichten. Nach eingehender Analyse der spezifischen Bestimmungen für die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur zeigte sich nämlich, dass alle Massnahmen, die die Rhone betreffen, bereits im Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) geregelt sind. Gemäss der Botschaft zum Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur gilt, dass sowohl dringende Massnahmen als auch Massnahmen von geringerer Bedeutung, die die Rhone betreffen, in den Gesamtkosten des Projekts enthalten sind. Die Arbeitsgruppe hat geprüft, ob es noch andere Massnahmen an der Rhone gibt, deren Finanzierung nicht im GFinR3 geregelt wäre. Diesbezüglich konnten aber keine Lücken festgestellt werden. In Bezug auf die Finanzierung der Massnahmen an der Rhone gilt damit einzig das GFinR3.

In Bezug auf den Unterhalt der Rhone hat die Arbeitsgruppe beschlossen, dass im Gesetz formell festgehalten wird, dass Arbeiten, die nicht als einfach und wiederkehrend eingestuft werden können sowie die Fälle, bei denen ein erheblicher Mehrwert in Bezug auf die Sicherheit zu erwarten ist, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) behandelt werden können. Dies entspricht einer ähnlichen Handhabung wie in Artikel 48 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Die Revitalisierung wird im vorliegenden Artikel nicht explizit erwähnt, da der Wasserbau gemäss Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes sowohl die baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes als auch die Revitalisierungsmassnahmen umfasst.

### **Artikel 51 Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse**

Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement sind in Artikel 4 definiert. Bei Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse, wie z.B. die Erstellung von Messnetzen, die für eine ganze Region von Bedeutung sind, kann der Kanton die Kosten dieser Studien oder Arbeiten gesamthaft übernehmen.

### **Artikel 52 Grundeigentümerbeiträge**

Der Kanton und die Gemeinden können von den betroffenen Grundeigentümern auf Basis des Gesetzes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke Grundeigentümerbeiträge erheben. Dies ist bereits im bestehenden kantonalen Wasserbaugesetz so geregelt, wird aber selten praktiziert.

Nutzniesser eines Projektes, für die bereits gemäss den Bestimmungen von Art. 46, Abs. 1 eine Kostenbeteiligung festgelegt worden ist, und die gleichzeitig Grundeigentümer sind, können selbstverständlich nur einmal zu einer Beitragszahlung verpflichtet werden.

### **Artikel 53 Entschädigung für Schutzmassnahmen**

Ist zur Arbeitsdurchführung die vorübergehende oder dauerhafte Nutzung privater Grundstücke erforderlich, so bezahlt die für den Wasserbau oder die Schutzbauten verantwortliche Behörde dem betroffenen Privateigentümer eine Entschädigung, die auf Basis des Enteignungsrechts festgelegt wird.

Absatz 2 ermöglicht es auch, entstandene Schäden zu entschädigen, die in Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement stehen (z.B. Entschädigung für einen Hochwasserkorridor).

#### **Artikel 54 Aufgaben**

Das für den betreffenden Naturgefahrenbereich zuständige Departement ist verantwortlich für die Beratung der Gemeinden und betroffener Dritter in Bezug auf das integrale Risikomanagement. Die hauptsächlich verantwortlichen Departemente sind damit die Departemente, die für die Naturgefahren und die Sicherheit zuständig sind. Die Aufteilung der Zuständigkeiten unter den Departementen, Dienststellen und Ämtern wird in der Verordnung geregelt. Die Leistungen der für die betreffende Naturgefahr zuständigen Dienststelle zugunsten von Gemeinden oder Dritter können diesen verrechnet werden.

#### **Artikel 55 Oberaufsicht und Aufsicht**

Die Aufsicht über die Umsetzung der Grundsätze des integralen Risikomanagements wird durch das Department ausgeübt, das für den betreffenden Naturgefahrenbereich zuständig ist. Dieses handelt im Namen des Staatsrats. Für diese Aufgabe ist nicht nur das Department verantwortlich, das für den Fliessgewässer und Seen und die Naturgefahren zuständig ist. Für die Brandbekämpfung zuständig ist beispielsweise die Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär (DZSM). Entsprechend ist für diesen Bereich das Department zuständig, zu dem diese Dienststelle gehört.

Die Aufsicht besteht in der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Tätigkeiten, welche Gegenstand der Aufsicht bilden. Dabei wird zwischen der präventiven Aufsicht (Information und Beratung der Gemeinden durch den Kanton) und der repressiven Aufsicht (Sanktionierung von Gesetzesverstössen) unterschieden. Diese Aufsicht muss mit einer gewissen Zurückhaltung ausgeübt werden. Es liegt nämlich in der Verantwortung der zuständigen jeweiligen Behörde, dafür zu sorgen, dass alles ordnungsgemäss abläuft.

Als Oberaufsicht wird die Überwachung der Aufsichtsbehörde durch den Staatsrat bezeichnet.

#### **Artikel 56 Arbeitseinstellung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands betreffend den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen sowie die Schutzbauten**

Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn Arbeiten widerrechtlich ausgeführt werden oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

#### **Artikel 57 Verfahren für die Arbeitseinstellung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands betreffend den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen sowie die Schutzbauten**

Das Verfahren für die Arbeitseinstellung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wird in diesem Artikel präzisiert. Dabei wird zwischen den Fällen, bei denen eine Wiederherstellung zum vorneherein offensichtlich ausgeschlossen ist, und den anderen Fällen, unterschieden. Zudem muss die Verfügung der zuständigen Behörde auch die Androhung der Ersatzvornahme von Amtes wegen im Unterlassungsfall und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Verjährungsfrist, um die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verlangen, beträgt 10 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die rechtswidrige Sachlage erkennbar war. In jedem Fall kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dreissig Jahre nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr verlangt werden (absolute Verjährung).

### **Artikel 58 Ersatzvornahme**

Dieser Artikel ermächtigt den Staatsrat, über das für die betreffende Naturgefahr zuständige Departement ein Verfahren zur Ersatzvornahme einzuleiten.

Bei nicht fristgerechter Ausführung stehen dem für die betreffende Naturgefahr zuständigen Departement die in Absatz 2 aufgeführten Möglichkeiten offen. Die für die betreffende Naturgefahr zuständige Dienststelle ist dabei für die Erarbeitung der Dokumente verantwortlich, die für das Verfahren zur Ersatzvornahme notwendig sind.

### **Artikel 59 Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen**

In Bezug auf die Bedingungen für die Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen und die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften wird auf die Spezialgesetzgebung verwiesen. Die betreffenden Artikel des heutigen Wasserbaugesetzes werden deshalb in die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs integriert. Damit kann sichergestellt werden, dass keine Gesetzeslücke zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs und dem Inkrafttreten der neuen Spezialgesetzgebung, die insbesondere auch die Materialentnahme aus Fliessgewässern regelt, entsteht.

### **Artikel 60 Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken von Anrainern**

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen. Die Bestimmung entspricht auch den Grundsätzen von Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

### **Artikel 61 Gesetzliches Grundpfandrecht**

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen. Der Kanton und die Gemeinden verfügen zur Sicherung ihrer Forderungen über ein gesetzliches Pfandrecht, im Sinne des Bundesrechts, das zu seiner Gültigkeit keiner Eintragung im Grundbuch bedarf.

### **Artikel 62 Rechtsmittel**

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen.

### **Artikel 63 Straftatbestände und Strafanordnungen**

Die Straftatbestände werden aus dem Gesetz über den Wasserbau übernommen mit Ausnahme der nachfolgenden Änderungen:

- Der Verweis von Absatz 2 Satz 2 auf den Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurde im Zuge der Änderung der Bundesbestimmung gestrichen. Stattdessen wird in allgemeiner Form auf die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen.
- Mit Absatz 6 soll die derzeit geltende Regelung für juristische Personen, die gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verstossen, geändert werden. Gemäss der heutigen Regelung verfügt ein Unternehmen nicht über die Deliktsfähigkeit, so dass die zuständige Behörde gezwungen ist, eine Busse gegen die "Organe" des Unternehmens

auszusprechen (häufig gegen den Präsidenten des Verwaltungsrates der Unternehmung). Um den zuständigen Behörden das Verfahren zu erleichtern und in Berücksichtigung der Tatsache, dass es das Unternehmen als solches ist, welches eine Zuwiderhandlung begeht, soll im Gesetz eine entsprechende Deliktsfähigkeit neu vorgesehen werden.

#### **Artikel 64 Verjährung**

Die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes beinhalten noch die Anwendung der früheren Verjährungsvorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Bundesrecht und die Strafbestimmungen anderer Kantone betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Recht wenden das System der absoluten und relativen Verjährung nicht mehr an. Die vorliegende Bestimmung passt sich an das neue System der strafrechtlichen Verjährung an und sieht ebenfalls eine einzige strafrechtliche Verjährungsfrist vor. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Begehung der Straftat (und nicht mit der Kenntnisnahme der Straftat durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde) und endet mit der Verkündung des erstinstanzlichen Strafurteils (Strafverfügung im summarischen Verfahren oder Strafscheid im ordentlichen Verfahren).

#### **Artikel 65 Vollzug**

Dieser Artikel regelt den Vollzug des vorliegenden Gesetzes und den Erlass der Verordnung durch den Staatsrat.

#### **T1-1 Übergangsbestimmungen**

Dieses Gesetz gilt ab seinem Inkrafttreten. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 59, Absatz 1 erwähnten Spezialgesetzgebung werden die Bewilligungen für die Materialentnahmen aus den Fliessgewässern und Seen gemäss den Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes geregelt.

### **6. Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts**

#### **Aufhebung:**

Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird aufgehoben.

Kapitel 5 «Schutz vor Naturgefahren» des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 werden ebenso wie Artikel 47 dieses Gesetzes aufgehoben.

#### **Änderung bestehenden Rechts**

Das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau hat zur Folge, dass auch Anpassungen im bisherigen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren notwendig sind. Dieses Gesetz wird künftig zum kantonalen «Gesetz über den Wald (kGWa)». Das Gesetz über den Wald beschränkt sich hinsichtlich Naturgefahren auf die Schutzfunktion des Waldes und die forstlichen Massnahmen zur Pflege und Erhaltung der Schutzwälder. Technische Verbauungen zum Schutz vor Naturgefahren sind nicht mehr Teil des Waldgesetzes. Somit ist eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie der Finanzierung sichergestellt. Die Anpassung des Gesetzes bietet auch die Möglichkeiten, zwischenzeitlich erfolgte Revisionen des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) zu berücksichtigen und weitere kleinere Anpassungen vorzunehmen. Sämtliche Anpassungen werden nachfolgend erläutert.

## **1.Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

In Buchstabe e) bleibt das Ziel der Abwehr von Naturgefahren zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten weiterhin erhalten, da die Schutzfunktion des Waldes ein wichtiges Element des Waldgesetzes ist. Infolge des Entwurfs des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau ist ein Verweis auf diese Gesetzgebung nötig.

## **2.Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 3 Staatsrat / Art. 4 Departement**

Die Streichung des Begriffes Naturgefahren ist selbsterklärend, eine Erläuterung ist nicht notwendig.

### **Art. 5 Dienststelle**

Die Streichung des Begriffes Naturgefahren im Absatz 1 ist selbsterklärend, eine Erläuterung ist nicht notwendig.

Die Anpassung von Absatz 2 bestätigt die aktuelle Praxis, Aufgaben an die Revierförster zu delegieren, wo dies effizient und zielführend ist.

### **Art. 6 Kreise**

Die Streichung des Begriffes Naturgefahren ist selbsterklärend, eine Erläuterung ist nicht notwendig.

### **Art. 7 Forstreviere / Art. 7a Forstbetriebe**

Die Begriffe Forstrevier und Forstbetrieb waren in der bisherigen Fassung nicht klar abgegrenzt und definiert. Während das Forstrevier für die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben verantwortlich ist, sind die Forstbetriebe für die Bewirtschaftung der Wälder zuständig. Der Zusammenschluss von öffentlichen Waldeigentümern, welchen rund 90% der Waldfläche im Wallis gehört, und Einwohnergemeinden zu Forstbetrieben hat meist schon vor Jahrzehnten begonnen. Seither haben sich zahlreiche Betriebe unter einander zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss hat zum Ziel, die Waldbewirtschaftung kostengünstig und professionell durchführen zu können, indem Maschinen und Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden.

### **Art. 8 Revierförster**

Die Anpassung berücksichtigt die verschiedenen möglichen und aktuell angewendeten Anstellungsverhältnisse.

## **3.Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder**

### **Art. 13 Waldfeststellung**

Die Anpassung hinsichtlich der Waldfeststellung erfolgt aufgrund der Änderung der Bundesgesetzgebung. Diese sieht vor, dass die dynamische Waldgrenze auch in Gebieten ausserhalb der Bauzonen aufgehoben und durch eine statische Waldgrenze ersetzt werden kann. Dies ist für Gebiete vorgesehen, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will. Diese sind gemäss WaG im Richtplan zu bezeichnen. Entgegen der Konzeption auf Bundesebene wird die Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone nur auf Gesuch der Gemeinde vorgenommen, und der Kanton bezeichnet diese Gebiete mittels Erlass. Bei einer Waldfeststellung im Bereich der Bauzone wird die Waldgrenze vorgängig abgesteckt und anschliessend vom Geometer aufgenommen. Dies ist aufgrund der hohen Kosten und dem bescheidenen Bodenwert ausserhalb der Bauzone nicht verhältnismässig. Die Genauigkeit von Waldfeststellungen mittels Orthophotos ist für diese Gebiete erfahrungsgemäss ausreichend. Auch im vereinfachten Waldfeststellungsverfahren kann

jeder Eigentümer Einsprache erheben. In diesen Fällen ist eine Geometeraufnahme vor Ort vorgesehen und damit die Genauigkeit sichergestellt.

#### **Art. 15 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligung**

Die Anpassung in Absatz 2 richtet sich an die Formulierung der Bundesgesetzgebung.

#### **Art. 16 Rodungersatz**

Die Vorschriften für Rodungersatzleistungen wurden auf Bundesebene gelockert, das kantonale Waldgesetz wird daher angepasst. Die Praxis im Kanton Wallis entspricht schon seit Jahren den neuen Bundesvorschriften, die Ausarbeitung und Realisierung von regionalen Kompensationsprojekten hat sich bewährt. Die meisten Gesuchsteller leisten heute einen Rodungersatz mittels finanzieller Abgeltung zugunsten eines regionalen Kompensationsprojektes. Die aufwändige Suche für Ersatzleistungen durch den Gesuchsteller entfällt in diesen Fällen.

#### **Art. 18 Aufforstung und Waldverteilung**

Die neu gewählte Formulierung entbindet die Einwohnergemeinden von der Pflicht zur Ausarbeitung von Konzepten, gibt ihnen hierzu aber weiterhin die Möglichkeit.

#### **Art. 19 Anmerkung im Grundbuch**

Mit der neuen Formulierung wird klar, dass die Dienststelle mittels einer Verfügung den Grundbucheintrag veranlassen kann. Die heutige Formulierung lässt den Eindruck erwecken, dass die Dienststelle beim Eigentümer verlangen kann, dass dieser einen Grundbucheintrag veranlasst.

#### **Art. 21 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald**

Die minimalen Anpassungen schaffen mehr Klarheit.

#### **Art. 23 Waldabstand**

Ausnahmegewilligungen für Ausnahmen bezüglich Waldabständen sind bereits seit langem in einer Richtlinie definiert. Diese Praxis wird hier im Gesetz verankert.

#### **Art. 25 Motorfahrzeugverkehr**

Damit Einwohnergemeinden Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Forststrassen erteilen dürfen, müssen diese vorgängig mittels Reglement definiert werden. Diese jahrzehntelange Praxis soll im Gesetz festgehalten werden.

#### **Art. 26 Freizeitverkehr**

Freizeitaktivitäten nehmen stets zu und können lokal massiv sein und die Waldfunktionen gefährden. Hier wird die Grundlage geschaffen, in Extremfällen Einschränkungen vornehmen zu können.

#### **Art. 29 Waldbrandgefahr**

In Absatz 2 wurde die zwischenzeitlich organisierte Waldbrandprävention mit den 5 Gefahrenstufen berücksichtigt und integriert. Die Prävention wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen und hat sich in den letzten Jahren bewährt.

#### **Art. 30 Schädlinge und Neophyten**

Es ist eine zusätzliche Bestimmung vorgesehen, um das Pflanzen von schädlichen, invasiven Neophyten im Wald und in Waldesnähe verbieten zu können. Ansonsten verbreiten sich diese Arten schnell aus, und deren Bekämpfung ist sehr kostenaufwändig.

#### **Art. 31 Wildschäden**

Die technischen Möglichkeiten (Überwachungskameras) erlauben ein effizienteres Monitoring. Auch die Bestimmung möglichst effizienter und effektiver Massnahmen wird mit den damit

gewonnenen Informationen einfacher. Der neu eingefügte Artikel schafft die gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Kameras.

#### **4. Kapitel Waldbewirtschaftung**

##### **Art. 32 Grundsätze der Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Wälder bleibt weiterhin Sache der Eigentümer, diese können sich aber zu Forstbetrieben zusammenschliessen (siehe Art. 7). In diesem Fall soll für die Eigentümer auch die Möglichkeit bestehen, die Bewirtschaftung an diese Betriebe zu delegieren.

##### **Art. 33 Forstliche Planung**

Der neu verwendete Ausdruck Betriebsplan ist die geläufigere Bezeichnung als Bewirtschaftungsplan.

##### **Art. 34 Holzschläge**

Indem die Bezeichnung Kreisingenieur durch Dienststelle ersetzt wird, ist die Handhabung der Bewilligung flexibler.

##### **Art. 35 Forstrechnung, Forstreservefonds und Statistik**

Die Anpassung vom Art. 7, welche Klarheit schafft über die Zuständigkeiten und Aufgaben von Forstrevieren und Forstbetrieben, wird auch auf den vorliegenden Artikel 35 angewendet.

##### **Art. 36 Waldreservate**

Die Anpassung erfolgt in Analogie zu Artikel 19.

##### **Art. 38 Walderschliessung**

Die Anpassung von Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten für Forststrassen, welche nicht nur forstlich genutzt werden. Die bisherige Praxis, dass der Unterhalt im Gegensatz zu Instandsetzungsarbeiten nicht subventioniert wird, wird nicht geändert. Im Weiteren wird neu berücksichtigt, dass die Abgeltung für die Nutzung von Forststrassen in den Gemeindereglementen geregelt wird.

Die Bringung von Holz erfolgt nicht nur über Strassen, sondern auch mittels Seilkran oder Helikopter. Damit ein Wald bewirtschaftet werden kann, ist somit meist keine Zufahrt notwendig. Wichtiger ist die Möglichkeit, dass Masten für Seilkräne erstellt werden dürfen, dass Holz zumindest während der Arbeitsausführung gelagert werden darf und dergleichen. Der Begriff «notwendige Installationen» berücksichtigt diesen Sachverhalt.

##### **Art. 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen, Wasserläufen, Hochspannungsleitungen, Seilbahnen und ähnlichen Anlagen**

Der Artikel soll auch für Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Seilbahnen und ähnliche Anlagen ausgedehnt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Verursacher von Kosten (Eigentümer der Anlagen) für von ihnen verursachte Kosten aufkommen müssen. Bereits heute ist in der kantonalen Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (Art. 30) der Kreis der betroffenen Anlagearten ähnlich wie neu im Gesetz vorgesehen formuliert.

#### **6. Kapitel Förderungsmassnahmen**

##### **Art. 44 Grundsätze**

Die unbedeutenden Anpassungen erfolgen in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung.

##### **Art. 45 Berufsbildung, Forschung, Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft**

Die unbedeutenden Anpassungen erfolgen in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung.

**Art. 46 Förderung der Holznutzung**

Die Anpassungen des Artikels sind umfangreicher, auch hier werden die Formulierungen des diesbezüglich revidierten Bundesgesetzes übernommen.

**Art. 47 Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren**

Der Artikel betrifft die Finanzierung von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren und kann somit gestrichen werden.

**Art. 51 Unterhalt subventionierter Werke**

Die neue Formulierung stellt klar, dass die Empfänger von Subventionsleistungen für den laufenden Unterhalt der Werke und Güter verpflichtet sind. Zudem ist klarer geregelt, unter welchen Bedingungen eine Rückerstattung von Subventionen erforderlich ist.

**Art. 52 Investitionskredite**

Die unwesentliche Anpassung ist offener formuliert. Der bisherige Artikel war nicht korrekt, da Forstreviere nicht für die Waldbewirtschaftung zuständig sind.

**Art. 53 Notlagen und Katastrophenfälle**

Abs. 2 kann gestrichen werden, da er in im neuen Gesetz enthalten sein wird.

**7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang****Art. 55 Forstpolizei**

Die neue Formulierung von Abs. 4 stellt klar, dass die Einstellung illegaler Tätigkeiten durch die zuständigen Sachbearbeiter der Dienststelle erfolgen darf. Der bisherige Absatz 5 kann gestrichen werden, da dies in Art. 60a geregelt ist.

**Art. 60 Strafverfolgung**

Die Änderung von Abs. 3 ist eine Anpassung an die Revision der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen. Die Anpassung von Abs. 4bis ist ein Verweis auf die Bundesgesetzgebung und Absatz 5 eine Angleichung an das aktuelle Baugesetz.

**7. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der Grossteil der Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz werden bereits heute von den verschiedenen zuständigen kantonalen Stellen wahrgenommen. Das Gesetz sollte deshalb keine Auswirkungen auf das Personal haben.

Auch die Harmonisierung der Subventionssätze sollte nicht mit grösseren finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Zudem ist dadurch auch keine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden zu erwarten. Die Senkung des Subventionssatzes von 95% auf 90% für die inzwischen fast vollständig fertig erstellten Gefahrenkarten und Alarm- und Einsatzpläne für die Wassergefahren wird durch die erwartete leichte Erhöhung des durchschnittlichen Subventionssatzes für zukünftige Wasserbauprojekte bei weitem kompensiert werden.

Die Senkung des heutigen Subventionssatzes von 70% auf neu 50% für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten gemäss dem Bundesgesetz über den Wald ist in Ergänzung zu den Ausführungen zu Artikel 48 auch insofern gerechtfertigt, als dass diese Aufgaben in den meisten anderen Kantonen voll zu Lasten der Gemeinden oder Bauherren gehen. Zudem verpflichten sich die jeweiligen Bauherrschaften bei der Beantragung der Subventionen, die

subventionierten Werke ordnungsgemäss zu unterhalten. Dies ist in der Realität allerdings ohne finanzielle und technische Unterstützung des Kantons nur selten der Fall.

Sitten, 26. Februar 2021

**Beilage:** Entwurf des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB)